J. Can. P.
410m

J. can. P.
410 m
Gaupp, Jac.,

<36603243050019

<36603243050019

Bayer. Staatsbibliothek

# Ueber das Verhältniß der protestantischen Kirche zum Staat.

Mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung in der Preußischen Monarchie

von

Jacob Gaupp,
Consistorialrath.

Glogau 1820.
Neue Günthersche Buchhandlung.

175. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorwort.

Hätte ich für meine Ruhe sorgen wollen, so hätte ich diese kleine Schrift den Augen des Publikums für immer entzogen, denn ich muß befürchten, daß sie mir mancherlei Kränkungen zuziehen werde. Ich kann es voraussehen, daß manche Männer heftig über mich herfallen, daß andre, sehr vornehm mich als einen Mann bezeichnen werden, der nichts neues gesagt, wenigstens nichts vorgetragen habe, was auch nur die geringste Aufmerksamkeit verdiene, während noch andre der Bekanntmachung dieser Schrift Absichten unterschieben werden, die mich freilich, wenn sie mich wirklich getrieben hätten, höchst verwerflich, aber zum Glück auch in meinen eignen Augen verächtlich machen würden. Ich muß nun schon über mich ergehen lassen, was ich nicht abwehren kann, und will nur mit wenigen Worten anzeigen, was mich zur Abfassung dieser Schrift bewogen hat.

Ich zweifle keinen Augenblick, daß diejenigen, welche in neuern Zeiten so viel von den Rechten der Kirche, — nemlich von denen Rechten, welche die protestantische Kirche nicht besitze, weil sie im Staat untergegangen sei, aber doch besitzen solle, weil sie im Staat nicht untergehen dürfe — gesprochen und geschrieben haben, es ehrlich meinen und fest überzeugt sind daß, so lange ihre Wünsche und Ansprüche nicht berücksichtiget werden, der Kirche nicht aufgeholfen werden könne. Diese Wünsche und Ansprüche von Seiten ihrer Ausführbarkeit und Zuläßigkeit zu prüfen, d. h. genau zu untersuchen, ob sie nach den wesentlichsten Grundsätzen des Protestantismus und nach den unveräußerlichen Rechten des Staats sich vertheidigen, und mit der, nur durch die Gesetze der Religion und durch die bürgerliche Gesetzgebung beschränkten Freiheit der einzelnen protestantischen Gemeinglieder sich vereinigen ließen, dies hielt ich schon als Mitglied der Kirchgemeinde, noch mehr aber als Mitglied des geistlichen Standes, für unerlaßliche Pflicht. Und daß mich meine Untersuchung zu einem Resultat geführt hat, welches den Wünschen und Ansprüchen der Vertheidiger der vermeinten Kirchenrechte nicht günstig ist, daran bin ich schuldlos: ich konnte mich doch nicht zwingen anders zu denken und zu schließen, als es geschehen ist.

Da mir es aber schien, als ob bei jenen Vertheidigern die deutliche Bestimmung der Grundbegriffe, von denen doch alles ausgehen muß, nicht zu finden wäre: da manches als klar und unbestritten vorausgesetzt wird, was noch keinesweges über jeden Zweifel erhoben seyn dürfte: da ich über dieses manche Behauptung hingestellt fand, deren Richtigkeit nicht bewiesen und über deren practischen Gebrauch nicht folgerecht gedacht ist; so hielt ich es für sehr zweckmäßig, mit meinen gewonnenen Ansichten vorzutreten, um dadurch vielleicht eine noch strengere Prüfung der Streitpunkte zu veranlassen, und die Frage über das Verhältniß der protestantischen Kirche zum Staat, einer endlichen Entscheidung näher zu bringen.

Sollte man mir es zum Vorwurf machen, daß ich als Mitglied des geistlichen Standes, gegen diesen Stand und gegen die Kirche mich erklärt hätte, so würde dies wohl nur aus einem Mißverständniß geschehen können.

Ich schließe mich sehr eng an diejenigen an, welche den geistlichen Stand ehren und von seiner Würde und Verdienstlichkeit einen hohen Begriff haben, so wie ich von ganzer Seele wünsche, daß alles was ihn beugt, entfernt, und ihm recht kräftig aufgeholfen werde; aber ich glaube nicht, daß es ihm nützlich

seyn, oder zum Zweck führen werde, wenn man zu viel für ihn fordert und recht sichtbar zu erkennen giebt, daß man auch in die protestantische Kirche gern weltlichen Rang der Geistlichen und weltliche Macht derselben einführen möchte. Es wird dadurch ein höchst wahrscheinlich ungegründeter, aber doch nicht unverschuldeter Verdacht einer gewissen Herrschsucht erzeugt, der gewiß der guten Sache des geistlichen Standes sehr nachtheilig ist.

Mehr bedarf es nicht, um die Bekanntmachung meiner kleinen Schrift zu rechtfertigen, und ich überlasse sie nun getrost der Beurtheilung jedes vorurtheilsfreien und nur die Wahrheit liebenden und suchenden Lesers.

Breslau den 13. Juli 1820.

Ueber das Verhältniß der protestantischen Kirche zum Staat ist in den neuesten Zeiten viel geschrieben und gestritten worden; aber es scheint nicht, daß der Kampf sein Ziel sobald erreichen wird.

Als wesentlicher Fehler in diesem Streite habe ich es immer betrachtet, daß so manches als entschieden vorausgesetzt wurde, was, wie die Fortsetzung des Streites lehrte, keineswegs entschieden war, und daß man sich einer genauen Bestimmung der Begriffe, worauf doch alles ankommt, entübrigen zu können glaubte. So standen die Verfechter der Rechte des Staats in der Meinung, daß unter dem Ausdruck: Staat, ein Jeder sich das denken müsse, was sie sich dabei dachten;[1]) und die

1) D. Schuderoff giebt aber nicht undeutlich zu verstehen, daß er an eine mögliche Verwechselung des Staats mit dem Juristen-Regiment glaubt. Man sehe seine Schrift: die Juristen in der protestantischen Kirche. Zeitz. 1817.

Wortführer der Rechte der Kirche hielten es für überflüßig genauer zu erklären, was sie unter der Kirche verstanden wissen wollten und was für einen Sinn mit diesem Worte sie eigentlich verbänden.

Da der Streit noch keinesweges beendiget ist, so bleibt es ja einem Jeden unverwehrt, sich für irgend eine von beiden Partheien zu erklären, oder auch, wenn er durch Nachdenken und Studium eine von beiden Partheien abweichende Meinung gewonnen haben sollte, selbige zur öffentlichen Prüfung zu bringen. Nur darf er dabei den stolzen Gedanken nicht nähren, daß nunmehro die volle Wahrheit gefunden und jeder Zweifel behoben sei. Dieses Rechts der freien Gedankenmittheilung, dessen sich niemand zu begeben braucht, bediene auch ich mich in dieser Schrift, und habe keinen andern Wunsch, als daß man, indem sie sich blos mit dem beschäftiget, worauf es hauptsächlich anzukommen scheint und zum Festhalten an folgerechten Betrachtungen ermahnt, sie weder mit einem schnöden Vornehmthun, noch leidenschaftlich abfertige, sondern sie einer gründlichen Prüfung unterwerfe, wonächst sie gewiß

dazu beitragen wird, die endliche genügende Beantwortung der Streitfrage herbeizuführen.

Die Streitfrage ist nemlich diese: ob die Kirche dem Staate untergeordnet (subordinirt) oder nebengeordnet (coordinirt) sei, als eine Behörde, in deren Rechte, Besitz und Gewalt der Staat sich keine Einwirkung anzumaßen befugt sei.

Daß ich in diesem Streite eine genaue Bestimmung der Hauptbegriffe vermisse, habe ich so eben erwähnt, und ich halte es daher für gerathen, bei der hier vorzunehmenden Untersuchung darauf besonders zu dringen, und zunächst nach der löblichen Sitte unsrer Vorfahren mit Definitionen meine Schrift zu beginnen, woran sich dann meine eignen Ansichten und Betrachtungen anschließen sollen.

Bei der Streitfrage: ob die Kirche dem Staat untergeordnet, oder nebengeordnet sei, scheint es mir vor allem auf die Bestimmung der Begriffe: Staat und Kirche anzukommen.

Mit dem Worte Staat wird

1) öfters bezeichnet, das unter einer gemeinschaftlichen Regierung lebende Volk, wobei man die Bodenfläche, welche dieses unter einer gemeinschaftlichen Regierung

lebende Volk bewohnt und als ihr Eigenthum besitzt, mit einbegreift. In diesem Sinne spricht man z. B. von einem Preußischen, Oesterreichischen, Rußischen Staate u. s. w.

2) Oefters bezeichnet man auch mit diesem Worte die oberste Regierungsbehörde des Volks, sie stelle sich nun dar in der Person eines einzigen Machthabers, welcher für die Erhaltung, Sicherheit und Wohlfarth des Volks, durch Gesetze und zweckmäßige Einrichtungen im Innern sorgt und außerhalb der Grenzen dasselbe vertritt und die Rechte desselben vertheidiget; oder sie bestehe aus mehrern zu einer berathenden und beschließenden Regierung vereinigten Machthabern, wie dieses in Republiken der Fall ist.

Je nachdem man nun behauptet, daß die Kirche im Staate sich befindet, oder daß sie dem Staate untergeordnet, oder nebengeordnet ist, muß man diesen verschiedenen Begrif des Wortes Staat, ins Auge fassen. [2])

---

2) Wer vom Staat spricht als wenn er nur aus lauter Juristen bestünde, und die Unterordnung der Kirche unter den Staat für gleichbedeutend mit

Bei dem Wort Kirche läßt sich in unserer Streitfrage nicht an das leere Gebäude, Kirche genannt, denken, welches erst seine Bedeutung durch den Zweck dem es bestimmt ist, und durch den Gebrauch der davon gemacht wird, erhält; so wenig als wir beim Staate an die Staatsgebäude denken, welche der Monarch bewohnt und in welchen die Staatsbehörden ihren Sitz haben. So wie hier nur das Menschliche und Geistliche zur Sprache kommt, so verhält sichs auch mit der Kirche. Was haben wir uns also unter der protestantischen Kirche zu denken?

Bei der katholischen Kirche erinnern wir uns sogleich an ihre eigenthümliche Verfassung, welche die Dogmen zur Quelle, und Gesetze

---

der Unterordnung unter die Juristen hält, also dem Begrif des Staats den Begrif eines Juristen-Regiments unterschiebt, der verwirrt die Begriffe. Der Staat sorgt für das Beste des Staats durch Juristen, Geistliche, Polizeibeamte, Militair u. s. w., deswegen kann man aber nicht sagen, daß diese Stände, jeder einzeln für sich, das Regiment im Staate führten, oder wohl gar der Staat selbst wären, sondern der Staat bedient sich, je nachdem es Noth thut, jedes einzelnen Standes, um seine höchsten Zwecke zu erreichen.

und Verträge zum Schutze hat. Der Pabst ist der oberste Richter in allem was den Glauben der katholischen Christenheit betrift. Alle geistlichen Aemter und Würden erkennen in ihm ihren Herrn und Gebieter. Er übt ein Regiment, in welches der weltliche Arm einzugreifen sich nicht erlaubt, und selbst über manches was sonst für den weltlichen Richter gehört, hat er aus dem Schiffbruch der Zeiten noch eine gewisse Gerichtsbarkeit gerettet. Hier ist neben dem Staate eine wirkliche, über alle Bekenner der römisch-katholischen Religion sich verbreitende geistliche Herrschaft, Kirche genannt und es hat einen bestimmten Sinn, wenn die katholischen Kirchenrechtslehrer von einer wechselseitigen Unabhängigkeit beider Gewalten sprechen. [3])

Mit dem Bekenntnisse der durch Luthern aus den Nebeln menschlicher Satzungen herausgearbeiteten reinern Christusreligion, haben sich aber die Protestanten von dem Pabstthum völlig losgesagt. Der Protestant ist eben dadurch Protestant, daß er keine menschliche Herrschaft

---

3) Mutua utriusque potestatis independentia. cf. Juris ecclesiastici Analysis (von Pelka) Pars 1, pag. 171.

in Glaubenssachen anerkennt, daß er mit völliger Denk- und Gewissensfreiheit nur das als Glaubenslehre gelten läßt, was in Gottes Wort gegründet ist. Der Protestant weiß nichts von einer Tradition, welche die Lehren Christi und der Apostel ergänzen soll: nichts von einem menschlichen Richter in Glaubenssachen, welchen Gott, man weiß weder wann? noch wie? die Gabe der Untrüglichkeit verliehen habe: nichts von einem hierarchischen System: nichts von einer Herrschaft der Geistlichkeit, welcher er neben der weltlichen Obrigkeit unterworfen seyn solle. In dem Sinne also, wie die Katholiken von einer katholischen Kirche sprechen, wird sie unter den protestantischen Bekennern der Christusreligion nicht gefunden. Hier trennte man, wie Wiese sagt [4]), absichtlich das Lehramt von dem der Kirchenregierung, deren göttlichen Ursprung man nicht zu finden vermochte. Und in dem Augenblicke, wo man die Kirchenregierung mit dem Lehramte wieder verbinden, oder etwas der katholischen Kirche Aehnliches zu Tage fördern wollte, käme entweder etwas zu Stande,

---

4) Wiese's Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 3te Ausgabe. Göttingen 1805. Pag. 389.

was nur einen gewissen äußern Schein und Glanz, aber keine innere Bedeutung hätte, oder wenn letztere wirklich daran geknüpft werden sollte, so würden die Protestanten aufhören im geschichtlichen Wortsinne Protestanten zu seyn, und ihre geistige Freiheit würde dem geistlichen Dünkel zum Opfer gebracht, wogegen gewiß sehr viele Protestanten recht ernstliche Einwendungen machen und die Entscheidung zuverläßig nicht allein der Geistlichkeit überlassen würden. Luther wußte nichts von einer Kirche, welche eine Herrschaft zu üben befugt sei, und der Protestantismus verträgt sich auch nicht mit einem solchen Kirchenregiment [5]).

---

5) Man vergleiche Luthers Schrift im X. Thl. der Walchschen Ausgabe. Halle 1744. 4. Von der Obrigkeit und derselben Pflichten, Pag. 294 — 406. und von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey, Pag. 426 — 479. In letzterer heißt es Pag. 465. unter andern: Was sind denn die Priester und Bischöfe? Antwort: ihr Regiment ist nicht eine Obrigkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Amt; denn sie nicht höher und besser vor andern Christen sind. Darum sollen sie auch kein Gesetz noch Gebot über andere legen, ohne derselben Willen und Urlaub; sondern ihr Re-

Im protestantischen Sinne läßt sich nur bei dem ursprünglichen Begriff der Kirche stehen bleiben, und nichts anders darunter denken als:

---

gieren ist nichts anders, denn Gottes Wort treiben, damit sie Christen führen und Ketzerei überwinden.

Noch 2 Stimmen von Gewicht will ich hier der Aufmerksamkeit empfehlen: Samuel Puffendorfi de habitu religionis Christ. ad vitam civilem, liber singularis. Bremæ 1687. 4. ist durchaus höchst lesenswerth; vorzüglich aber verdienen §. §. 29. — 36. Pag 81. — 121. auch in unsern Tagen sehr ernstlich erwogen zu werden. Pag. 139 sequ. §. 40. heißt es noch besonders: Neque tamen religio christiana de potestate ac jure summorum imperantium, quod legitime illis competit, aliquid detrahit aut delibat, quin potius istud confirmat, et quasi consecrat. Math. 22, 21., Joh. 19, 11., Röm. 13, 1. sequ. 1. Cor. 15, 24., 1. Timoth. 2, 1. 2., 1 Petr. 2, 13. 14. Non posset autem non imminui aut limitari potestas summorum imperantium, nec minus alterationis quid accipere officium civium, si ecclesia status aliquis esse deberet proprio imperio instructus. Vice versa autem eo ipso, quod vel summus imperans, vel universi cives Christo nomina dant, obligatio Christianorum ut talium, aut doctorum Ecclesiæ ut talium haudquidquam tollitur aut alteratur, cum ejus rei nullum in sacris literis vestigium, nec ulla id necessitas requirere videatur.

Desgleichen § 41. Pag. 141. Ut enim duo

die Gemeinde, welche sich zu einem gemeinschaftlichen Glauben und zu übereinstim=

---

status duoque summa imperia humana, et his respondentes in civibus obligationes in una civitate exstent, citra contradictionem et absurditatem intelligi non potest. Et si maxime velis dicere, Ecclesiam et Rempublicam diversos habere fines, et circa diversa objecta occupari, sibi invicem non repugnantia: inde tamen haudquidquam consequitur, Ecclesiam in statum convertendam, vel modum propagandi, conservandi et colendi religionem christianam in civile regimen transmutandum.

Gewiß nicht ohne großen Nutzen wird man hier auch lesen: Justus Hennings Böhmers dissertatio præliminaris de suprema lege ecclesiastica vor dem ersten Theil seines herrlichen Werks: Jus ecclesiasticum Protestantium, und ganz vorzüglich libri I. Tit. XXXIII. de Majoritate et obedientia, den ich fast ganz abschreiben müßte, wenn ich alle hierher gehörenden gründlichen Stellen anführen wollte. Nur aus dem 39. § mögen die Worte hier stehen: Cum ecclesia adhuc sit in republica, et externam constituat societatem, seu collectionem ex pluribus personis ad eundem adunatam finem, in eam eodem jure (princeps) exercet imperium, quo in cetera collegia, et ita diverso respectu agit. Neque enim exuit personam principis, dum sese ecclesiæ associat, sed ut talis inspectionem quoque in res ecclesiæ recte sibi vindicat, idque jure im-

menden gottesdienstlichen Handlungen bekennt. [6])

Den seit Constantin dem Großen weiter und künstlich ausgebildeten Begriff der Kirche kennen wir Protestanten nur aus der Geschichte Bei dem ursprünglichen Begrif allein stehen zu bleiben und ihn als den einzig richtigen anzuerkennen, nöthigt uns Vernunft, heilige Schrift und Erfahrung.

Im Staate vereiniget sich das gesammte, unter einer gemeinschaftlichen Regierung leben-

---

perii civilis, in cujus exercitio socium non admittit, quo ipso tamen vera ecclesiæ libertas non tollitur, utut justis de causis circumscribatur, ne possit reipublicæ ejusque saluti obesse.

6) vid. Juris eccl. Analysis pars 1. cap. 1. §. 1. V. Ecclesiam in genere societatem dicimus hominum eandem religionem profitentium, cujus finis in animorum salute, et connexa eidem Dei gloria reponitur. Und Wiese am angeführten Orte pag. 8: die Kirche ist eine Gesellschaft, deren Glieder sich durch Uebereinstimmung des Glaubens zur gemeinschaftlichen Ausübung der durch denselben bestimmten religiösen Handlungen verbunden haben. Hiermit kann auch noch verglichen werden Boehmer Jus protestantium l. 1. T. XXXIII. §. 6 und 7.

de Volk, der Staat also umfaßt die ganze Volksmasse; nichts scheint mir daher schon *a priori* klarer zu seyn, als daß die Glaubens=Gemeinde, welche nur ein Theil des Ganzen ist, aber als solcher zum Ganzen gehört, den allgemeinen Gesetzen und Einrichtungen des Staats, oder der denselben repräsentirenden Ober=Regierungs=Behörde sich unterwerfen muß und nichts beschließen und verfügen darf, was nicht vorher von letzterer geprüft und genehmiget ist; weil es sonst leicht möglich wäre, daß durch den Beschluß und die Verfügung der im Staate befindlichen Glaubensgemeinde die Rechte und die Wohlfahrt des gesammten Volks oder des ganzen Staats benachtheiliget würden.

Hier wird man mir mit der Aeußerung begegnen: daß es noch niemand in den Sinn gekommen wäre, die einzelnen Glieder der Kirche der Oberaufsicht des Staats entziehen zu wollen, daß man vielmehr darin übereinstimme, daß sie in rechtlicher, policeylicher und staatsbürgerlicher Hinsicht allerdings sich unterwerfen müßten. So wie aber Christus sage: mein Reich ist nicht von dieser Welt, (Joh. 18, 36) so habe auch die Kirche als solche ihr eignes Gebiet, und in dieses einzugreifen, stehe dem

Staat kein Recht zu; in dieser Hinsicht sey die Kirche dem Staate nicht untergeordnet, sondern nebengeordnet, und der Monarch, anstatt eine Herrschaft hier ausüben zu dürfen, sei vielmehr als Glied der Gemeinde der Kirche eben so angehörig wie jeder seiner Unterthanen.

Ich erwiedere hierauf: Wenn Christus von einem Reiche sprach, so dachte er gewiß an keine weltliche Macht, an keinen sichtbaren Bezirk, innerhalb dessen ein zum Staate gehörender, aber doch von demselben unabhängiger Verein bindende und lösende Gesetze, nach Art der weltlichen Regenten zu handhaben befugt sei, und dessen Grenzen von einer besondern Menschenclasse, man nenne sie Geistliche oder Priester, sorgfältig gehütet werden müßten; sondern er dachte an das geistige Reich der Wahrheit, an das sittliche Reich der Tugend, an die unsichtbare Kirche welche sich überall ohne äußerlichen Zwang, ohne Kastenstolz, ohne Anmaßung da findet, wo Menschen im Glauben an ihn, nach seinem Sinn und Beispiel ihr Leben führen, oder in seinem Namen sich versammeln. An ein politisches Reich mit einem sichtbaren Oberhaupte und mannichfaltigen Reichswürden ist hier gar nicht zu denken, und

es kann also auch von einer Vergleichung mit dem Staate und von einem Rangstreite gar nicht die Rede seyn. [7])

Die unsichtbare Kirche Christi hat freilich ihr eignes Gebiet so wie der Gedanke und das Gewissen, aber nach allem was die Geschichte und die Gesetzgebung in erleuchteten Ländern darüber lehren, haben sich Staat und Kirche hierin schon längst friedlich geeiniget, und vorzüglich im Preußischen Staate ist jeder Streit darüber für überflüßig zu halten. Das Gebiet der Kirche nemlich, als solcher, oder der Gemeinde in so fern sie sich zu einem gemeinschaftlichen Glauben bekennt, ist dieser Glaube selbst,

7) Pufendorf im angeführten Werke pag 46. 47: Est igitur Regnum Christi Regnum veritatis, in quo ipse per veritatem animos hominum ad obsequium suum pertrahit. Cujus ea virtus est, ut iis artibus et mediis, quibus imperia civilia subjectos ad obedientiam adstringant, opus non habeat. Eoque ad istam veritatem propagandam et conservandam non opus fuit statu aliquo mundano, sicuti et propter alias veritates humanas et philosophicas statum aliquem formare opus non est. Nam veritatis indoles est, ut intrinseca vi animis hominum influat, modo dextre proponatur, ostentato simul fructu, quam eadem producere apta sit.

und so wie der einzelne Unterthan schon nach dem Naturrecht ungestöhrte Denk= und Gewissensfreiheit fordern kann,[8]) so kann auch jede Gemeinde verlangen, daß sie nicht gehindert werde, sich zu dem Glauben zu bekennen, zu welchem sie sich mit freier Ueberzeugung vereiniget hat. Aus diesem natürlichen Rechte der Gemeinde folgt ein zweites, nemlich, daß sie nicht gehindert werde, die diesem Glauben entsprechenden Religionsübungen vorzunehmen, und daß sie folglich auch, versteht sich mit Beistimmung des Staats, diejenigen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anstalten treffen dürfe, welche zu diesen Religionsübungen unentbehrlich sind.

Hiermit tritt aber die Gemeinde in keiner Beziehung aus dem gemeinschaftlichen Staatsverbande heraus. Eben weil das Wort Christi: mein Reich ist nicht von dieser Welt: der Wahlspruch der protestantischen Christenheit seyn muß, und der Wahlspruch jeder christlichen Kirche seyn sollte, sollte sie sich scheuen,

---

8) Luthers Schrift von weltlicher Obrigkeit §. 38. Wo weltliche Gewalt sich vermisset, der Seelen Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment, und verführet und verderbet nur die Seelen.

als eine Nebenbehörde des Staats auftreten zu wollen, wodurch — man sage dagegen was man wolle — doch nur ein Staat im Staate gebildet und nichts als Verwirrung angerichtet werden würde, wie einem jeden Unbefangenem die Kirchengeschichte sattsam beweisen kann. Soll nun aber doch von einer protestantischen Kirche, die als ein förmlich geschloßner und anerkannter Gesamtverein der ganzen protestantischen Christenheit gar nicht vorhanden ist und auch nach dem Geiste des Protestantismus nicht existiren kann, obgleich Luther von einer heiligen Christlichen Kirche redet, wobei er aber warlich eben so wenig wie Christus an ein besonderes geistlich = weltliches Reich, an eine vom Staate getrennte geistliche Herrschaft dachte — soll doch von einer protestantischen Kirche die Rede seyn, so läßt sich leicht darthun daß selbige, um in ungestöhrter Ruhe eine Kirche bleiben zu können, den Staat gar nicht entbehren kann.

Doch, hier ruft man mir schnell entgegen: richtig! die Kirche kann den Staat nicht entbehren, aber der Staat kann auch der Kirche nicht entübriget seyn; daraus folgt ja aber auch

unläugbar, daß sie einander nicht untergeordnet, sondern nebengeordnet sind!

Warlich ein feiner Schluß, dem nichts als die Richtigkeit fehlt. Zuvörderst bleibe ich fest dabei stehen, daß der Protestant in dem Sinne, wie der Katholik von einer Kirche spricht, davon nicht sprechen kann und auch nicht darf, wenn er nicht seine in der Reformation erkannte und vertheidigte Freiheit wieder aufgeben und allmälig einer geistlichen Herrschaft sich unterwerfen will, gegen welche er vielleicht im kurzen bei mannigfaltigen Veranlassungen die weltliche Oberherrschaft wieder aufrufen müßte. Dabei bleibt es eine unläugbare Wahrheit, daß das Bestehen und die Wohlfarth des Staats von der Religiosität und Sittlichkeit seiner Bewohner abhängt, oder daß die Religiosität und Sittlichkeit des Volks die Grundveste und der köstlichste Schmuck des Staats ist. Es muß daher auch dem Staate von der höchsten Wichtigkeit seyn, daß jedes Glied des Volks oder des Staats an dem Glauben halte, zu welchem es sich äußerlich bekennt, und daß es durch nichts gehindert werde, sich in diesem Glauben unterrichten zu lassen und die demselben entsprechenden gottesdienstlichen Uebungen

vorzunehmen. Will man diese gemeinschaftliche Vereinigung der Protestanten zu einerlei Bekenntniß und Uebung ihres Glaubens, Kirche nennen,[9]) so sagt man sehr richtig, der Staat kann die Kirche nicht entbehren; aber daraus folgt keineswegs, daß die sogenannte Kirche sich neben den Staat zu stellen befugt sei. Der Staat kann zu seiner Wohlfarth der Gelehrsamkeit und Künste auch nicht entbehren, sie geben ihm nicht nur innern Glanz, sondern ein Staat ohne Gelehrsamkeit und Künste würde in Rohheit verfallen und mit Vernichtung vollenden. Der Staat muß daher Gelehrsamkeit und Künste pflegen, und nicht nur ihrer Blüthe kein Hinderniß in den Weg legen, sondern sie vielmehr angelegentlich zu befördern bemüht seyn. Können aber deswegen die Gelehrten- und Künstler-Vereine sich anmaßen, neben den

9) Ich muß hier nochmals bemerken, daß mir der Ausdruck: eine allgemeine protestantische Kirche, keinen geschichtlichen und reellen Sinn zu haben scheint. Wir Protestanten können nur von unserm evangelischen Glauben, von der evangelisch-protestantischen Gemeinde und von einzelnen, durch alle Länder zerstreuten protestantischen Kirchen reden.

Staat treten und sich für coordinirte Behörden halten zu wollen?

Der Vergleich zwischen der Kirche und den Gelehrten- und Künstler-Vereinen ist nicht so unpassend, wie er vielleicht Manchem auf den ersten Blick scheinen möchte.

So wenig als der Staat den Glauben der Volksvereine oder Gemeinden festsetzen und abändern darf, eben so wenig darf er über das Wesen der Gelehrsamkeit und Kunst gebieten, es liegt außer seinem Bereich. Sobald aber Gelehrsamkeit und Kunst im Staate sichtbar und hörbar hervortreten, also Einfluß bekommen auf den Geist, das Gemüth, den Willen des Volks, so stehen sie unter den Bedingungen und Gesetzen des Staats. Und so scheint mir es auch mit der Kirche sich zu verhalten. Die unsichtbare Kirche, der Glaube der Menschen liegt, so wie der Gedanke und das Gewissen außer dem Bereich des Staats und sich darüber irgend eine Gewalt anmaßen zu wollen, ist eine Tyrannei welche den Grundsätzen des Protestantismus gradehin widerspricht. Wenn aber der Glaube sich öffentlich ausspricht, oder gleichsam sichtbar wird durch öffentliche Anstalten zu seiner Beförderung und Uebung, so darf er der

Aufsicht des Staats sich nicht entziehen wollen, wenn er nicht den Verdacht der Anmaßung und unlautrer Absichten, oder feindseliger Gesinnungen gegen den Staat rege machen will.

Was soll denn das auch eigentlich heißen: die Kirche ist dem Staate nicht untergeordnet, sondern nebengeordnet? wenn wir diese Forderung in ihren Inhalt zerlegen, so kann sie vielleicht

1) den Sinn haben: die Kirche d. h. die zu einem gemeinschaftlichen Glauben sich bekennende protestantisch-christliche Gemeinde hat allein das Recht, ohne daß der Staat sich darein mischen darf, ihre gottesdienstlichen Uebungen anzuordnen und vorzunehmen nach ihrem Gefallen.

Wenn auch das katholische Kirchensystem durch sein Oberhaupt und die ihm allein untergebene höhere und niedere Geistlichkeit, ingleichen durch den Glaubenssatz der katholischen Christenheit, daß der Pabst der untrügliche Richter in Glaubenssachen und der unbedingte Oberherr in allen geistlichen Angelegenheiten sei, so wohl geordnet und abgemessen ist, daß hinsichtlich der gottesdienstlichen Uebungen eine Uebereinstimmung durch alle einzelnen Kirchen

des Staats bewirkt werden kann; so ist doch dieses in der sogenannten protestantischen Kirche ganz anders. Hier giebt es außer dem Glauben selbst keinen Stützpunkt der Einigkeit. Kein geistlicher Machthaber hält hier das Ganze zusammen und lenkt nach seinem Willen die Beschlüsse der einzelnen Gemeinden. Die protestantische Gemeinde kann auch nicht wünschen, ja sie darf es sogar als solche nicht zugeben, daß sich in ihrer Mitte eine geistliche Macht erhebe, welche unter dem Namen eines bischöflichen Regiments, oder einer Reichs-Synode, oder eines Kirchen-Presbyteriums ihre durch die Reformation wohlerworbene Freiheit, auf irgend eine Weise äußerlich gefangen nehme. Sie hat auf den Grund der heiligen Schrift die Oberaufsicht und Leitung der äußern Angelegenheiten jedem dergleichen geistlichen Regiment entzogen und die Rechte der weltlichen Obrigkeit auch in dieser Hinsicht gebührend anerkannt.

Die Augsburgische Confeßion versteht Art. XIV. unter dem Kirchen-Regiment nichts anders, „als daß niemand in der Kirche öffentlich „lehren oder predigen, oder Sakrament reichen „soll, ohne ordentlichen Beruf.“ In der Apologie der Augsburgschen Confession heißt es in

der Erläuterung des 16ten Artickels, von weltlichem Regiment ausdrücklich: „dieser ganz wichtiger, nöthiger Artickel, vom Unterschied des geistlichen Reichs Christi und weltlichen Reichs, welcher fast nöthig ist zu wissen, ist durch die Unsern ganz eigentlich, richtig und klar geben, vielen Gewissen zu merklichem großem Trost. Denn wir haben klar gelehret, daß Christi Reich geistlich ist, da er regieret durch das Wort und die Predigt, wirket durch den heiligen Geist und mehret in uns den Glauben, Gottesfurcht, Liebe, Geduld, inwendig im Herzen und führt sie auf Erden in uns Gottes Reich und das ewige Leben an. So lange aber dies Leben währet, läßt er uns nichts desto weniger brauchen der Gesetze, der Ordnung und Stände, so in der Welt gehen, darnach eines jeden Beruf ist, gleich wie er uns läßt brauchen der Arzney, item, bauens und pflanzens, der Luft, des Wassers. Und das Evangelium bringet nicht neue Gesetze im Welt-Regiment, sondern gebeut, und will haben, daß wir den Gesetzen sollen gehorsam seyn, und der Obrigkeit, darunter wir wohnen, es seyn Heiden oder Christen, und daß wir in solchem Gehorsam unsre Liebe erzeigen sollen.“

Wollte es nun die protestantische Kirche in die Wege zu leiten suchen, daß der Staat stillschweigend, oder durch ausdrückliche Genehmigung auf die Beaufsichtigung der Kirchen-Angelegenheiten Verzicht leiste, und entweder dem Beschluß der Gemeinden oder der Geistlichkeit hierin völlige Freiheit verstatte in der Art, daß sie nach ihrem Gutdünken, ohne daß sich der Staat d. h. die weltliche Obrigkeit darum zu bekümmern hätte, kirchliche Einrichtungen treffen und solche Neuerungen belieben dürfe, welche für jedes Gemeinglied Regel und Vorschrift wären, so hätten wir nicht nur ganz gegen den Geist des Protestantismus neben dem weltlichem Regiment ein geistliches Kirchen-Regiment, dessen Grenzbestimmung gewiß viel Zwiespalt gebähren würde, sondern es würde sich auch bald die traurige Erscheinung einer wahrhaft babylonischen Verwirrung hervorthun: eben deswegen, weil es dem tausendfachen Willen der einzelnen Kirchen an einer bestimmenden und entscheidenden Behörde fehlte; und wollte man nicht zu Concilien, oder General-Synoden — deren Macht aber auch erst neu geschaffen werden müßte und uns allmählig dem katholischen Kirchen-Regiment wieder nä-

her bringen würde — seine Zuflucht nehmen, so würde die protestantische Kirche gewiß sehr bald durch die jämmerlichste Zerrüttung den unwidersprechlichsten Beweis liefern, daß sie nicht gewußt was sie gewollt, und eine ruhige und friedliche Verfassung gegen einen ärgerlichen Partheien-Krieg vertauscht habe.

Die durch die Reformation bewirkte Trennung vom Pabste und der päbstlichen Hierarchie, so wie die richtiger erkannten Aussprüche Jesu und seiner Apostel mußten nothwendig zur Folge haben, daß die Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, welche nicht durch die Einführung des Christenthums zweifelhaft, sondern erst durch die Schwäche und den blinden Aberglauben der Oberhäupter der Staaten in den Zeiten der Unwissenheit verdunkelt worden waren, wieder hervorgehoben und schuldig geehrt wurden. In der protestantischen Christenheit trat daher der Staat an die Stelle des obersten Bischofs, in sofern derselbe das ganze äußere Kirchenwesen beaufsichtiget, in Ordnung zusammenhält und Mißbräuche verhütet, und alles was zur Anordnung der gottesdienstlichen Uebungen gehört, kann also nicht ledig- lich von der Willkühr einzelner Gemeinden, oder

der Geistlichen abhängen, sondern kann nur mit Wissen und Genehmigung und nach denen darüber bekannt werdenden Gesetzen des Staats zur Ausführung gebracht werden.

Man gebe nun hier dem Episcopal-oder Territorial- oder Collegial-System den Vorzug, d. h. der Staat oder die oberste Staatsbehörde repräsentire nun die doppelte Person des Regenten und höchsten Landesbischofs, oder die oberste Landesbehörde beaufsichtige und leite das äußere Kirchenwesen auf den Grund ihrer Landeshoheit, oder sie beaufsichtige und leite solches auf den Grund einer ausdrücklichen, oder stillschweigend genehmigten Uebertragung durch eigne Collegien oder Consistorien: immer bleibt es nach den Grundsätzen des Protestantismus entschieden, daß der Staat die oberste Behörde der äußern Kirchengesellschaft oder der sichtbaren protestantischen Kirche ist, und daß, bei der durch gereinigtere Religions-Grundsätze nothwendig gewordenen Entfernung des geistlichen Regiments, von ihm allein die auf Ruhe und Ordnung sich beziehenden Gesetze gegeben werden können. Davon zu sprechen also, daß die Kirche als eine vom Staate getrennte Behörde sich neben denselben stellen

und in Betref der Anordnung gottesdienstlicher Uebungen Rechte über das Volk handhaben dürfe, zu deren Handhabung der Staat nicht befugt sei, dies ist aus dem Munde eines Protestanten eine Aeußerung, deren Sinn nicht recht zu verstehen ist.

Die Forderung, daß die Kirche dem Staate nicht untergeordnet, sondern nebengeordnet seyn müsse, kann vielleicht 2) den Sinn haben, daß die Kirche d. h. die protestantische Glaubens-Gemeinde das Recht habe oder haben solle, ihre Geistlichen selbst zu wählen und denselben die Befugniß zu übertragen, in kirchlichen Angelegenheiten mit Beistimmung der Gemeinde nach ihrer Ueberzeugung zu entscheiden.

Da die Protestanten im Sinne der Katholiken keine Kirche haben, und die sie unter einander verbindende Kraft nur der gemeinschaftliche Glaube ist, über welchen niemand gebietet, so kann auch für die nicht vorhandene Kirche unmöglich ein Recht verlangt werden, von welchem man nicht wüßte, wer es ausüben sollte. Wenn man also fordert, daß die Kirche, ohne Einmischung des Staats das Recht haben solle, ihre Geistlichen zu wählen, so kann dies

nur heißen: daß jeder einzelnen Kirche oder Gemeinde eigentlich dieses Recht zustehen solle.

Doch vielleicht geht die Meinung wirklich dahin: was seit der Kirchen-Reformation nicht da ist, anitzt ins Leben zu rufen und eine protestantische Kirche zu schaffen. Ich frage: soll sie blos die protestantische Christenheit in einem einzigen Lande umfassen, oder über die protestantische Christenheit auf dem ganzen Erdboden sich verbreiten? in welcher Art soll sie zu Stande gebracht werden? doch wohl so, daß die protestantische Christenheit ein Oberhaupt, es sei nun einen obersten Bischof, oder ein ganzes Collegium als die sie repräsentirende Behörde anerkenne und sich den Beschlüssen derselbe unterwerfe? Ich frage weiter: wenn die protestantische Christenheit in einem einzigen Lande, z. B. im Preußischen Staate eine protestantische Kirche in diesem Sinne gründete, könnte sie wohl von der protestantischen Christenheit in den übrigen Ländern als ihre Confessions-Verwandtin noch anerkannt werden, da sie nicht nur ohne ihre Zuziehung eine solche Einrichtung beliebt, sondern auch in dem Grundprinzip des Protestantismus, der Freiheit von allem Prie-

sterjoche und allen Menschensatzungen sich von derselben getrennt hätte? und wenn die ganze protestantische Christenheit auf dem ganzen Erdboden zur Vereinigung in eine solche Kirche sich entschlöße, wo sollte die die Kirche repräsentirende Behörde ihren Sitz haben? wie ließe sich ihr für die Dauer die gesetzgebende und vollziehende Gewalt sichern? wie ließen sich die mit einer solchen Einrichtung unzertrennlichen Nachtheile für die Staaten, in deren Bezirk jene Behörde ihren Sitz nicht hätte, beseitigen? und welcher Protestant könnte wohl dreist gesinnung seyn, die neuen unvermeidlichen Eingriffe des geistlichen Regiments in die wohlgegründeten und seit der Zeit der Reformation richtig anerkannten Rechte des Staats mit Gründen der Vernunft und der heiligen Schrift vertheidigen zu wollen? Ich gestehe frei, daß mir die Idee einer solchen allgemeinen protestantischen Kirche ein Traum zu seyn scheint, der nur in dem Kopfe eines Geistlichen, der gern herrschen möchte, sein Wesen treiben kann.

Die Kirche kann also nicht das Recht haben, die Geistlichen zu wählen. Man könnte dieses Recht nur für die einzelnen Gemeinden in Anspruch nehmen.

Daß sie dieses Recht, vorzüglich im Preußischen Staate an vielen Orten haben und ausüben, ist allgemein bekannt, und auch durch's Gesetz ist dafür gesorgt, daß es ihnen nicht streitig gemacht werden kann.[10]) Da wo dieses Recht verfassungsmäßig den Gemeinden nicht zusteht, hat doch das Gesetz verhütet, daß keine tadelnswerthe Willkühr den Gemeinden nachtheilig werden darf,[11]) und auf die Wünsche der Gemeinden, auf ihre Beistimmung, auf ihr Befugniß einen würdigen Seelsorger zu verlangen, ist überall weislich Rücksicht genommen.[12])

Doch dagegen führt man aber vielleicht hauptsächlich Beschwerde, daß nicht überall lediglich den Gemeinden das Recht ihre Geistlichen selbst zu wählen, zusteht, sondern daß es an manchen Orten vom Consistorium, welches nicht eine rein geistliche Behörde ist, an andern aber von Privatpatronen ausgeübt wird. Es scheint mir jedoch, daß dergleichen Beschwerdeführer entweder nicht wissen was sie wollen,

---

10) Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten. Tit. II. Th. XI. Abschn. VI.

11) ebendaselbst § § 325. 339.

12) ebendaselbst § § 326. 328—335. 340.

oder zu einem Gewaltstreiche rathen, dessen Folgen sie nicht bedacht haben.

Weder das Consistorium, noch der Privatpatron einer Kirche hat sein Patronatrecht, nach rechtlicher Voraussetzung durch Anmaßung erlangt, sondern er hat es dadurch erworben, daß er die Kirche erbaut, oder hinlänglich dotirt, oder wieder hergestellt und von neuem dotirt hat. Oder er hat es durch Uebertragung der Kirchengesellschaft, durch Verjährung, oder als ein rechtmäßiges Erbe überkommen. [13]) Nirgends ist anzunehmen, daß das Patronatrecht ohne eine gesetzlich nachzuweisende Befugniß besessen und ausgeübt werden könne. Der Patron der Kirche ist auf den Grund der Erwerbung des Patronatrechts der Wohlthäter der Kirchengesellschaft, und an wie vielen Orten würde die Wohlthat eigner Kirchen entbehrt werden müssen, wenn nicht in frühern Zeiten wohlhabende Grundbesitzer einen Theil ihres Vermögens zur Gründung eines eignen Kirchensystems verwendet hätten, und wenn sich nicht noch in unsern Tagen Einzelne fänden,

---

13) Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. XI. Abschn. VIII.

welche im frommen Geiste ihrer Vorfahren handelten.

Der Kirchenpatron wird aber auch fortwährend der Wohlthäter der Kirchengesellschaft durch die Uebernahme der mit diesem Rechte verbundenen Lasten, [14]) wofür die sogenannten Ehrenrechte, die ihm eingeräumt worden, [15]) in den Augen vieler gewiß keine recht angemessene Entschädigung sind.

Sollten nun mit einem Male die Privatpatronate gänzlich aufhören, so würde auch zunächst jeder Beitrag, welchen bisher der Kirpatron zur Unterhaltung des Kirchensystems gesetzlich leisten mußte, wegfallen, und die Gemeinden würden die ganze Unterhaltung ohne weitere Unterstützung aus eignen Mitteln zu bestreiten haben. Daß sich die Gemeinden dadurch nicht beglückt fühlen und fast einstimmig die Beibehaltung der bisherigen Verfassung wünschen würden, dafür wollte ich mich wohl nach meinen gesammelten Erfahrungen verbürgen. Und gesetzt daß sich eine Gemeinde, zumal wenn ihr bei einer grade im Werke seienden

---

14) Allgem. Land-Recht §. 584. und Abschn. IX. §. 720. 731. 732.

15) Ebendaselbst § §. 584—597.

Predigerwahl das Patronatrecht überwiesen würde, darüber freute, daß sie nun ungehindert ganz nach ihrem Gefallen wählen dürfe, so würde doch gewiß in kurzem, wenn sich überschauen und fühlen ließe, welchen Wohlthäter sie in dem Privat-Kirchenpatron verlohren habe, die lebhafteste Sehnsucht nach dem vorhergen Stande der Dinge sich ihrer bemächtigen. Dabei überlasse ich noch den Rechtsgelehrten die Entscheidung der Frage: ob den Privatpatronen ihr Kirchenpatronatsrecht ohne weiteres genommen und den Gemeinden übertragen werden könne, ohne daß sie von letztern die Herausgabe derer Stiftungen, durch welche das Kirchenpatronatsrecht an sie oder ihre Familien gekommen, oder eine angemessene Entschädigung dafür rechtlich verlangen könnten?

Würde es denn nun aber auch besser um die Christenheit stehen, wenn die Gemeinden allein, ohne anderweitigen Einspruch, das Recht, ihre Geistlichen zu wählen, üben dürften?

Es kann seyn, daß durch Privatpatrone zuweilen eben nicht der Würdigste ein geistliches Amt überwiesen bekommt, und daß selbige öfters bey ihren Wahlen mehr die gesellschaftli-

chen Eigenschaften des Candidaten ins Auge fassen, oder sich durch verwerfliche Rücksichten zu ihren Wahlen mehr bestimmen lassen, als durch die zur Verwaltung des geistlichen Amtes erforderlichen Vorzüge des Geistes und Characters. Es ist auch möglich, daß selbst die Consistorien bei denen von ihnen ausgehenden Wahlen zuweilen durch unrichtige Beurtheilung, oder durch glaubwürdige Empfehlungen eines Candidaten getäuscht werden. Aber damit ist weiter nichts bewiesen, als daß es zuweilen vorkommt, daß Menschen fehlen, und daß nicht immer das Beste geschieht, was geschehen könnte und sollte. Dagegen beweise man mir nun, daß dann immer das Beste geschehen, oder daß immer der würdigste Candidat das Amt bekommen würde, wenn es blos der Gemeinde anheim gestellt wäre, die Auswahl zu treffen. Man muß hierin Erfahrungen gesammelt haben, ehe man mit einer solchen Behauptung hervortreten darf: und wenn auch sonst der Ausspruch: *vox populi, vox dei* nicht ganz ohne Wahrheit seyn mag, so möchte er doch wohl hier manche Einschränkung erleiden.

Die Gemeinden lassen sich meistentheils durch das Aeußere bestechen. Durch eine em-

pfehlende Gestalt, durch eine starke Stimme, durch ein frömmelndes Wesen, durch freundliche Herablassung, vielleicht durch eine Umarmung der Kirchenvorsteher, durch schmeichelhafte Aeußerungen über den Fleiß und die Ordnungsliebe der Hausfrau, durch Tändelei mit den Kindern und durch andre dergleichen theils unwesentliche Dinge, theils verwerfliche Künste, hat sich gewiß schon Mancher die Vorliebe einer Gemeinde erworben und das Amt sich zugewendet, welches mit weit mehrerem Rechte einem Andern hätte zu Theil werden sollen. Daß mancher nur durch Familien-Verbindungen, durch Versprechungen einer gewissen Nachsicht bei Einforderung der Stolgebühren, oder der Genehmigung der Fortdauer eines vorhandenen Pacht-Contrakts, oder der Abtretung eines Nutzungsrechts, oder der Verheirathung mit der Wittwe oder Tochter seines Amts-Vorgängers, in einer Gemeinde Anhang bekommt und durch denselben ins Pfarramt befördert wird, dies ist wohl, wenn auch nur von Wenigen solche krumme Wege eingeschlagen werden mögen und auch bei diesen Wenigen nichts davon zur öffentlichen Kunde kommt, nicht ganz zu bezweifeln. Und selbst dann, wenn

einen Würdigen die Wahl trift, möchte es wohl in vielen Fällen schwer seyn darzuthun, daß die Gemeinde über seine Würdigkeit gründlich zu urtheilen im Stande gewesen wäre, und daß nichts als die bloße Ueberzeugung von seiner Würdigkeit auf ihre Wahl Einfluß gehabt habe.

Nach meiner Ansicht muß einem Jeden, es sei nun das Consistorium, oder ein Privatpatron, oder eine Gemeinde, ohnerachtet der Möglichkeit, statt eines würdigen Geistlichen einen unwürdigen zu wählen, das Recht der Wahl, welches sie rechtlich besitzen, ungekränkt verbleiben. Da es aber dem Staate unmöglich gleichgültig seyn kann, ob das geistliche Amt, welches in Betref der Bildung, der Religiosität und Sittlichkeit des Volks so höchst wichtig ist und dem Hauptzwecke des Staats eben so förderlich, als wenn es in schlechten Händen sich befindet, nachtheilig werden kann, von lehrfähigen oder untüchtigen, kenntnißreichen oder unwissenden, sittlich guten oder verwerflichen Männern verwaltet werde, so bleibt ihm das unläugbare Recht: jede Wahl eines Geistlichen vor seinen Richterstuhl zu ziehen.[16])

16) cf. Pufendorf l. c. §. 45. pag. 151. Est tamen penes summos imperantes prospicere, ne per am-

Der Staat hat zunächst darauf zu sehen, ob die Wahl von dem eigentlichen Wahlberechtigten geschehen, ob das Recht der Gemeinden dabei unverletzt geblieben, und ob sie lediglich in der lautern Absicht auf den Gewählten gefallen ist, daß der Gemeinde ein recht würdiger Geistlicher zu Theil werde. Der Staat hat demnächst dafür zu sorgen, daß der Gewählte über die bisherige Unbescholtenheit seines Wandels durch glaubwürdige Zeugnisse sich ausweise, daß er durch Männer, welche mit einer gründlichen Kenntniß der theologischen Wissenschaften, auf die nothwendige Uebersicht der Erfordernisse zur practischen Amtsführung verbinden, sorgfältig geprüft, und daß sodann ein gewissenhaftes und bestimmt sich aus-

---

bitum aut largitiones homines inepti et vitiosi ad munus sacrum grassentur. Id enim ne fiat, etsi totius Ecclesiæ intersit, a nemine tamen majore cum efficacia prohiberi potest, quam per summos imperantes. Unde et hi delegare possunt, qui doctorum electionibus intersint, suaque autoritate impediant, ne quid indecorum aut vitiosum hic admittatur: nec minus, qui inquirant, utrum qui sacro officio admovendi sint, doctrina, docendique facultate rite instructi, ac moribus probati sint. et s. p.

sprechendes Zeugniß über den Ausfall der Prüfung abgegeben werde. Der Staat muß endlich den unwürdig und untauglich befundenen zurückweisen, sei es auch daß derselbe dadurch in Betref seines weitern Fortkommens in die größte Verlegenheit geriethe, denn er leidet doch nur, was er durch Unfleis oder durch ein unrühmliches Verhalten selbst verschuldet hat, und was er bei ernstlicher Berücksichtigung seiner Bestimmung hätte verhüten können, und es ist auch nicht zuläßig, daß aus strafbarer Nachsicht gegen den Einzelnen, oder aus unzeitigem Mitleid mit der vermuthlichen Noth eines einzelnen, eine ganze Gemeinde mit ihren Nachkommen der Gefahr der Verwahrlosung und Verwilderung blos gestellt werde. Die Anstellung des Würdigen und Tauglichen hingegen muß der Staat genehmigen und die Einweihung zum Amte und die Einführung in dasselbe, verfassungsmäßig veranlassen.

So scheint alles in der gehörigen Ordnung sich zu befinden, und es ließe sich wohl kaum eine abweichende Einrichtung erdenken, durch welche die Freiheit der protestantischen Gemeinden mehr gesichert, die Rechte des Einzelnen mehr berücksichtiget, die Willkühr des Leicht-

sinns mehr verhütet und die geistliche Wohlfarth der Gemeinden mehr wahrgenommen würde.

Die Forderung, daß die Gemeinden das Recht haben sollten, ihren Geistlichen die Befugniß zu übertragen, in kirchlichen Angelegenheiten nach ihrer Ueberzeugung mit ihrer Beistimmung zu entscheiden, wäre, wenn sie auch ernstlich gemacht werden sollte, doch auch nur aus der Luft gegriffen, und müßte bei näherer Beleuchtung unhaltbar befunden werden.

Man spricht in unsern Tagen viel von einem kirchlichen Leben, und setzt bei einem Jeden der dies hört oder ließt voraus, daß er sich etwas bestimmtes und allgemein bekanntes dabei denken werde, wenigstens erspart man sichs, was auch mit so vielen andern Worten und Redensarten, welche die Mode erzeugt hat, der Fall ist, genauer zu erklären, was man darunter verstanden wissen will. Es läßt sich aber bei den Worten: kirchliches Leben, mehreres denken, und es steht dahin, ob man den rechten Sinn getroffen hat. Nach der Aehnlichkeit mit dem Ausdrucke: religiöses Leben, tugendhaftes Leben, könnte das kirchliche Leben so viel heißen, als ein Leben nach den Geboten der Kirche, und würde folglich nach den Grund-

säzen des Protestantismus mit einem religiösen und tugendhaften Leben einerlei seyn, so daß man sich die Erfindung einer zweideutigen und uneigentlichen Benennung einer schon längst mit verständlichern Worten bezeichneten Sache hätte ersparen können. Das kirchliche Leben könnte aber auch nach der Aehnlichkeit mit den Ausdrücken: wissenschaftliches Leben, beschauliches Leben u. s. w. sagen wollen, daß derjenige der es führt, die Kirche vorzüglich liebt, denen in derselben vorzunehmenden Handlungen sich nicht nur nicht entzieht, sondern vielmehr mit Eifer und ununterbrochen denselben beiwohnt und seine Theilnahme an allem, was das Heil der Kirche betrift, angelegentlich bethätiget. Dies wäre aber doch nicht eigentlich kirchliches Leben zu nennen, weil man sich dabei gar nicht erwehren kann an ein Leben zu denken, welches durchaus der Kirche gewidmet ist, so wie der, der ein wissenschaftliches Leben, oder ein beschauliches Leben führt, wirklich ganz seiner Wissenschaft, oder der Beschauung sich widmet und fast an nichts anderm Interesse findet. Höchstens würde ein kirchliches Leben in diesem Sinne nur von den Geistlichen geführt, von den Gemeinden aber nicht verlangt

werden können. Vielleicht aber will man mit den Worten: kirchliches Leben, überhaupt nur den Sinn bezeichnen, der in einer Gemeinde, oder im ganzen Volke für die Kirche und alle kirchlichen Anstalten rege ist. Es ist immer schwer zu begreifen, wie man überhaupt darauf gekommen ist, von einem kirchlichen Leben zu sprechen, denn sollte es auch im letztern Sinne nach der Aehnlichkeit mit häuslichem Leben verstanden werden, so möchte wohl auch hier noch manches dagegen zu erinnern seyn. Nur ein geringer Theil unsers Lebens gehört der Kirche, der größte unserm Hause und unsern Geschäften. In der Kirche befinden wir uns nur, um abgezogen von den Geschäften und Sorgen der Welt unsrer höhern Bestimmung eingedenk zu seyn: um unsre religiösen Gefühle zu beleben und zu stärken: um unserm Geiste die gehörige Richtung zu geben und die Uebungen vorzunehmen, welche uns ermuthigen zu jedem guten Werke. In unsern Häusern müssen wir der erhaltenen Richtung folgen und die guten Werke vollbringen. Dort hören und lernen wir, hier bringen wir was wir gehört und gelernt haben in Anwendung. Wenn wir also dort nur gewissermaßen zum wahren Leben uns vorberei-

ten und nur das sammeln, was uns auf dem Wege des Lebens begleiten und führen soll, so leben wir hier wirklich und benutzen das in den mannigfaltigsten Verhältnissen, was wir gesammelt haben.

Da ich nun also immer noch nicht glaube, den eigentlichen Sinn, den man mit den Worten: kirchliches Leben bezeichnet, getroffen zu haben, und doch dem Verdachte, daß unsre Redner und Schriftsteller mit mancherlei Worten und Redensarten selbst nicht recht wüßten was sie wollten, oder daß sie es mit der bestimmten Bezeichnung einer deutlich gedachten Sache eben nicht zu genau nähmen, ohne empfindliche Beleidigung derselben nicht Raum geben darf, so komme ich fast auf die Vermuthung, daß sie mit dem Ausdrucke: kirchliches Leben, etwas sagen wollen, was keiner, der ihn blos hört, im ersten Augenblicke verstehen kann, was aber doch einen sehr bestimmten Sinn hat. Und so scheint es wirklich, daß man unter dem kirchlichen Leben, das Leben der Kirche selbst, ihr Bestehen, ihr Gedeihen, ihren Flor, ihren Einfluß, ihre Macht u. s. w. verstehen soll. In diesem Sinne wäre das kirchliche Leben an besondere Bedingungen gebunden, und es wür-

de um so frischer und kräftiger sich zeigen, je weniger es mit dem Staate zu thun hätte und je unabhängiger es von demselben wäre. Denn, geht die Kirche, wie man zu sagen pflegt, im Staate unter, oder hat die Kirche keine vom Staate unabhängige Gewalt, so ist auch das kirchliche Leben in diesem Sinne erstorben und man müßte also, um dasselbe zu erhalten, die Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten von dem Staate zu trennen und selbige lediglich den Geistlichen unter Beistimmung der Gemeinden zu übertragen bemüht seyn.

Habe ich hier unrichtig vermuthet und falsch geschlossen, so verwahre ich mich gegen allen Vorwurf, indem ich einzig denen die Schuld zuschiebe, welche neue Worte und Redensarten ausgeben, ohne sich über ihren Werth zu erklären.

Daß aber die Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten nicht den Geistlichen allein, unabhängig vom Staate überlassen werden kann, wird wohl aus folgendem klar werden.

Was sollen die Geistlichen eigentlich entscheiden? Was christliche Religionswahrheit ist und als solche der Gemeinde vorgetragen wer-

den muß, das hängt nicht von der Beurtheilung des Geistlichen ab. Die Bibel und die Bekenntnißschriften der Augsburgischen Confessionsverwandten, in sofern selbige mit der Bibel übereinstimmen, enthalten diese Religionswahrheiten, und der Religionslehrer wird schon bei seiner Berufung ins Amt dazu verpflichtet, der Bibel und den Bekenntnißschriften gemäß zu lehren, und sich des Vortrags abweichender Privatmeinungen zu enthalten. Hier giebt es also nichts weiter zu entscheiden, und eine ganze Gemeinde, welche mit ihrem Religionslehrer in Betref dieser Wahrheiten ihre Gesinnungen ändern, manche vielleicht aus ihrer Kirche verbannen, andre hingegen, von denen die Bibel nichts weiß, zusetzen, oder willkührliche Meinungen zu Glaubenssätzen ausprägen wollte, würde aus der Zahl der protestantischen Gemeinden heraustreten, ihre veränderten Grundsätze der Prüfung des Staats unterwerfen und die Entscheidung abwarten müssen, ob selbige so unschädlich befunden würden, daß ihr die fernere Duldung zugestanden werden könne.

Daß der einzelne Geistliche nicht berechti-

get werden dürfe, seiner übernommenen Verpflichtung, das Christenthum nach den Lehrsätzen des Protestantismus vorzutragen, untreu zu werden, und die ihm anvertraute Gemeinde auf den Abweg des Separatismus zu verleiten, bedarf wohl keines Beweises, und es kann kaum in Zweifel gezogen werden, daß derjenige Geistliche, welcher sich in seinem Gewissen verbunden glaubt, von den Lehrsätzen des Protestantismus abtrünnig zu werden, auch durch sein Gewissen genöthiget wird, dem Amte zu entsagen, welches sich weder mit Heuchelei, noch mit der Willkührlichkeit im Lehrvortrage vereinigen läßt.

Die dem Geistlichen in Uebereinstimmung mit der Gemeinde anheim zu stellende Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten könnte also, da das Innere des Protestantismus davon ausgeschlossen bleiben muß, nur das Aeußere des öffentlichen Gottesdienstes betreffen. Doch auch hier muß ich wieder darauf zurückkommen, daß wir keine allgemeine protestantische Kirche, folglich auch kein geistliches Kirchenregiment haben, welches Anordnungen treffen und Einrichtungen machen könnte, wodurch eine löbliche Uebereinstimmung sämtlicher Kirchen und eine

gewisse feststehende Kirchenordnung zuwege gebracht würde. Sollten hier die protestantischen Gemeinden das Recht des Staats, die Kirchenordnung abzufassen und darauf zu halten, daß überall derselben nachgekommen werde, nicht anerkennen wollen, so wäre die Folge unausbleiblich, daß der äußere Gottesdienst der Protestanten in die buntscheckigste Form geriethe, daß Unordnungen überhand nähmen und eine chaotische Verwirrung diese recht eigentliche Nichtverfassung zum Anstoß und Aergerniß jedes Gutgesinnten machte.

Nein! der Staat, weil es für den Protestanten, der sich der priesterlichen Herrschaft entzogen hat, eine andre Behörde nicht geben kann, der Staat muß darüber wachen, daß alles fein ordentlich zugehe, und wenn er auch, wie es sehr recht ist, geistliche Vorgesetzte dazu ernennt, daß sie für die Erhaltung der Ordnung sorgen und jede Willkühr des Einzelnen verhindern sollen, so sind es doch nicht die geistlichen Vorgesetzten welche ein Kirchenregiment führen dürfen, sie dürfen nirgends aus eigner Auctorität weder Gebote noch Verbote an die Gemeinden ausgehen lassen, weil ihr Amt nie in päbstliche Anmaßungen ausarten darf, son=

dern sie bleiben für alles dem Staate verantwortlich, handeln nur in seinem Namen, beauftragt von ihm, und der Staat ist es allein, dem die Oberaufsicht über das gesammte kirchliche Wesen zusteht.

Doch vielleicht will man mit der Forderung, daß die Kirche dem Staate nicht untergeordnet, sondern nebengeordnet seyn solle, 3) der Kirche das Recht zueignen, über die Reinheit der Lehre und des Glaubens zu wachen und die Widerspenstigen oder diejenigen, welche die Lehre und den Glauben durch ein unehrbares und lasterhaftes Leben schänden, von der Gemeinde oder der Kirche auszuschließen, oder durch die Auferlegung sonstiger kirchlicher Strafen, Kirchenbuße, Kirchenzucht genannt, auf den beßern Weg zurück zu führen.

Man beruft sich hier vielleicht auf die Lehre der Reformatoren. In den Schmalkaldischen Artickeln nemlich *sub No. IX.* sagt Luther: den großen Bann, wie es der Pabst nennt, halten wir für eine lautere weltliche Strafe, und gehet uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine, das ist, der rechte christliche Bann, ist, daß man offenbarliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen züm Sacrament, oder ander

Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann, nicht mengen die weltliche Strafe.

Und auch in der Augsburgischen Confession wird dem bischöflichen Amte das Recht eingeräumt: die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein auszuschließen, ohn menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort.

Zuvörderst ist aber hier wohl zu merken, daß die Uebung einer weltlichen Macht und Gewalt, durchaus nicht als ein mit dem bischöflichen Amte verbundenes Recht anerkannt, vielmehr demselben gradehin abgesprochen wird, und der ganze Geist des Protestantismus sträubt sich gegen die Rückkehr dessen, was mit der Reformation sein Ende erreicht hat. Ferner ist sehr zu erwägen, daß nur von offenbarlichen und halsstarrigen Sündern und von Gottlosen geredet wird, deren gottlos Wesen offenbar ist. Es ist, besonders in unsern Tagen, wo sich doch die Ansichten gegen sonst, so außerordentlich geändert haben, sehr zweifelhaft, ob diejenigen darunter gerechnet werden können, welche von Seiten ihres Glaubens, oder ihrer re-

ligiösen Ueberzeugungen den Verdacht erregen, daß sie nicht in allen Stücken mit der kirchlichen Gemeinde eines Sinnes sind. Nach den Grundsätzen des Protestantismus, welche besonders durch das eigne Beispiel der Reformatoren recht versinnlichet zu aller Welt Kenntniß gekommen sind, ist die Obhut der Reinheit der Lehre und des Glaubens weder einer einzelnen Person, noch einem Menschen-Verein, er heiße nun Kirchenversammlung, oder Generalsynode, oder Kirchenpresbyterium anvertraut; sondern die Lehre und der Glaube kann und muß aus der Bibel geschöpft werden. Die Protestanten haben sich zu dem Bekenntniß gewendet, welches abgefaßt von den Reformatoren, die Unterscheidungslehren von der katholischen Kirche offen auseinander setzte, und auf dieses Bekenntniß — welches jedoch die Privatüberzeugung jedes selbstdenkenden und selbst prüfenden Christen nur in soweit bindet, daß sie nicht zur Verwirrung der Gewissen und zum Stiften besonderer Secten gemißbraucht werden darf, — haben sich die einzelnen protestantischen Kirchen zur freien Religionsübung unter dem Schutze des Staats vereiniget, sich aber keinesweges besondere Rechte über ihre Mitgenossen vorbe-

halten, so wie auch die Geschichte nichts davon weiß, daß ihnen dergleichen Rechte wären angeboten oder zugestanden worden. Es war den Protestanten nur darum zu thun, ungestöhrt in ihrem Glauben und der Uebung desselben, unter ihren Fürsten und Obrigkeiten ein ruhiges und stilles Leben zu führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

In dem Laufe der Zeiten hat sich nun auch noch manches geändert und ändern müssen. Zur Zeit der Reformation, wo es nur darauf ankam, die gröbsten Irrthümer zu bekämpfen und die drückendsten Mißbräuche abzuschaffen, blieb noch manches unangetastet, was sich mit den Grundsätzen des Protestantismus folgerecht nicht vereinigen läßt. So wie auch manches noch als richtig und unläugbar angenommen und beibehalten wurde, was bei näherer Beleuchtung als zweifelhaft und wohl gar als unausführbar befunden wurde. So scheint mir es auch mit der Ansicht der Reformatoren vom Bann der Fall zu seyn. Bei dem großen Bann leuchtete es zu sichtbar in die Augen, daß er nur eine weltliche Strafe sei, und da sie die Bischöfe nicht für weltliche Herren gelten ließen, so nahmen sie auch keinen Anstand, ihnen

das Recht, eine weltliche Strafe verhängen zu dürfen, abzusprechen; aber indem sie ihnen das Recht des geistlichen Bannes, jedoch ohne menschliche Gewalt einräumten, so hatten sie doch wohl nicht reiflich genug überlegt, daß ein Bann, der, wenn er nicht eine leere Form, oder eine lächerliche Posse seyn soll, nothwendig für den guten Ruf und die bürgerliche Ehre des mit ihm Belasteten, nachtheilig werden muß, also nicht blos eine Strafe zur Erschütterung des Gewissens seyn kann, sondern die Natur einer weltlichen Strafe annimmt, welche ohne weltliche Macht nicht verhängt werden kann. Doch hierauf wird sich bald Gelegenheit finden wieder zurück zu kommen. Nur dies muß ich hier noch beifügen. Da durch die Reformation das bischöfliche Amt seines Ranges und seiner Macht, welche es sonst behauptet hatte, entkleidet und nur auf das Amt des Lehrens und Predigens war beschränkt worden, so fiel auch natürlich mit dem Range und der Macht in den meisten protestantischen Ländern der Name Bischof selbst weg, und alles was das Aeußere des Kirchenwesens, oder das weltliche Regiment in der Kirche betrift, welches sich theils darauf erstreckt, daß alles in der Kir-

che selbst ordentlich hergehe, theils darauf, daß Niemand durch die Kirche einen Eingriff in seine Rechte als Mensch und Staatsbürger erleide, mußte nothwendig dem Staate anheim fallen, dessen eignes Interesse es mit sich bringt, mit gleicher Gerechtigkeit die Kirche und jedes einzelne Mitglied derselben zu schützen.

Nichts scheint mir daher auch natürlicher zu seyn, als daß, wenn in die Kirchen Spaltungen kommen durch scheinbare Irrlehren oder Menschensatzungen, welche dem angenommenen Bekenntniß widersprechen, die Gemeinden zu der Obrigkeit, welche zu ihrem Schutz verpflichtet ist, d. h. zum Staate ihre Zuflucht nehmen und von diesem die Veranlassung einer weitern Untersuchung erbitten.

Daß der Staat, als solcher, in Glaubenssachen und da, wo von bloßer Lehre die Rede ist, nach seinem Gutdünken nichts entscheiden könne und dürfe, fällt in die Augen; aber ihm allein kommt es zu, die angeblichen Irrlehren, oder Menschensatzungen durch gelehrte und fromme Theologen, über deren Prüfungsvermögen und Partheilosigkeit kein Zweifel obwaltet, prüfen zu lassen, dem Urtheile derselben, welches jedoch nur ein theologisches, mit Grün-

den unterstütztes Gutachten, aber keine richterliche Sentenz ist, das nöthige Gewicht zu geben und dafür zu sorgen, daß sowohl dem Aergerniß gesteuert, als auch der unterbrochene Frieden in den Gemeinden wieder hergestellt werde.

Sollte dem Staate dieses Recht entzogen werden, so sage man doch frei heraus, wer es bekommen soll? Es müßte erst eine allgemeine protestantische Kirche geschaffen und die seit den Zeiten der Reformation auf den Grund der Vernunft und der heiligen Schrift bei dem Staate befindlichen Rechte, müßten von demselben an diese neugeschaffne Kirche abgetreten, oder, was dasselbe sagt, es müßte ein protestantisches Glaubensgericht ins Daseyn gerufen werden, sonst ist es nicht möglich, daß auf eine andere, als die bisherige, einzig gesetzliche Weise über die Reinheit der Lehre und des Glaubens unter den protestantischen Christen gewacht werden könnte. Die einzelnen Gemeinden, in welcher sich die protestantische Christenheit darstellt, können nur da, wo der Fall eintritt, die Bemerkung machen, daß ihre Lehrer oder einzelne Gemeinglieder von der Reinheit der Lehre und des Glaubens abzuweichen schei-

nen, aber die Sache gründlicher zu suchen, fehlt es ihnen gemeiniglich an Fähigkeit, und zur Aufforderung der Gottesgelehrten, sich dieser Untersuchung zu unterziehen, fehlt es ihnen an Befugniß, so wie sie auch schwerlich wissen würden, welche Gottesgelehrte sich vorzüglich für dieses Geschäft eigneten, und endlich fehlt es ihnen auch an Macht weiter einzuschreiten und dem Uebel abzuhelfen.

Es muß also schon dabei bleiben, daß der Staat allein als die rechtmäßige Behörde betrachtet wird, wo alle Beschwerden über Stöhrung des Friedens und der Ruhe angebracht werden müssen, und der Staat kann auch seinem Scepter diejenigen Rechte nicht entziehen lassen, welche in andern Händen gewiß zum Nachtheil des Ganzen und auch des Einzelnen, oft gemißbraucht werden würden.

So ist es auch mit dem Rechte, die Kirchenzucht zu handhaben, welches man für die Kirche in Anspruch nimmt, eine sehr bedenkliche Forderung. Soll denn überhaupt eine besondere Kirchenzucht Statt finden? kann man zu ihrer Empfehlung etwas genügendes anführen?

In den frühesten Zeiten diente sie dazu,

die von den Mitgliedern der christlichen Gemeinden begangenen Fehltritte, dem Erkenntniß der heidnischen Obrigkeiten zu entziehen, und das Aufsehn unter den gegen die Christen feindselig gesinnten Heiden und Juden, so wie deren gehäßige Nachreden zu vermeiden. Später wurde sie dazu gebraucht, das Ansehen der Geistlichen recht furchtbar zu machen und Jedermann abzuschrecken, daß er es ja nicht wage, durch mündliche Aeußerungen, oder durch Ungehorsam gegen die kirchlichen Verbote, oder durch Verletzung der kirchlichen Gebote sich den Geistlichen mißfällig zu machen. Schwer wird es zu beweisen seyn, daß sie nicht weit mehr dem rachsüchtigen Herzen geistlicher Tyrannen geschmeichelt, als daß sie die gründliche Besserung irrender und fehlender Menschen bezweckt hätte.

Es ist hier zu bemerken, daß überhaupt nur solche Vergehungen, welche die Abweichung von dem in der Kirche angenommenen Glauben bekunden, oder welche von der Verachtung der gottesdienstlichen Gebräuche Zeugniß ablegen, vor den Richterstuhl der Kirche — wenn es dergleichen nach Aehnlichkeit der weltlichen Richterstühle geben könnte und sollte — gezogen

werden dürften, denn über grobe Unsittlichkeiten, über wirkliche Verbrechen, welche die Ordnung und Sicherheit des Staats stöhren, kann auch nur der Staat richten und keinem andern Regiment die Ausübung seines unläugbaren Rechts verstatten. Jene Vergehungen aber, welche man selten aus einem bösen Willen, vielmehr meistentheils nur aus mangelhafter oder aus irrender Erkenntniß ableiten muß, können nur durch Belehrung und durch die Erschütterung des Gemüths mittelst der Wahrheit gebessert werden. Ist auf diesem Wege eine richtigere Einsicht und der Vorsatz eines derselben angemeßenern Lebens hervorgebracht worden, was aber von keinem menschlichen Richter im ersten Augenblicke entschieden werden kann und erst durch den Erfolg sich darthun muß, so möchte es wohl gefährlich seyn, durch öffentliche Beschimpfungen, welche von der Kirchenzucht nicht getrennt werden können, die Wahrscheinlichkeit der Erbitterung und der Fruchtlosigkeit aller Belehrungen herbei zu führen. Wer sich nun aber durch Belehrung auf einen bessern Weg doch nicht bringen läßt, sollte der wohl durch die Kirchenzucht dafür gewonnen werden?

Doch, unter und mit der Kirchenzucht will man nicht die Exkommunication als Bannfluch mit allen Attributen des Mittelalters einführen, wie neuerdings ein Recensent in den neuen theologischen Annalen sich erklärt [17], sondern „man soll mehr die negative als positive Seite „derselben auffassen, wo man dann nichts an„ders erhalten würde, als die, den Menschen „von sittlichem Gefühl allerdings strafende und „abschreckende Erklärung: daß, da *N. N.* un„zweideutig bewiesen, daß ihm nichts an der „Kirchengemeinschaft gelegen sei, die Kirche „sich genöthiget sehe, auch auszusprechen, daß „sie ihn nicht mehr als ihr Mitglied betrachten „könne. Was nun hierin so entsetzliches liege, „fährt der Recensent fort, begreife ich in der „That nicht, und ich kann mich ungeachtet der „schwarzen Farbe, welche manche auf das Ge„mälde der Kirchenstrafen tragen, nicht überzeu„gen, daß die Kirche blos auf Lehre und Er„mahnung zu beschränken sei. Ueberdies wer„den diese Strafen auch durchaus nach dem „Zeitalter und dessen übrigen Cultur zu ermes-

17) April 1820 pag. 343. in der Recension der Schrift: sind Kirchenstrafen ein wesentliches Stück der Kirchenzucht? von Kähler.

„sen seyn. Ein wesentliches Stück der Kirchen„zucht bleiben sie aber immer; denn hat die Kir„che Rechte, was hoffentlich keines Beweises „bedarf, so darf es ihr auch nicht an Mitteln „gebrechen, diese Rechte zu behaupten, mit an„dern Worten, sie hat das Recht auf Zucht und „Ordnung und mithin auch das Recht auf ge„eignete Strafen. Dies ist so klar wie der Tag „und es scheint, man müße sich viel vorsophi„stisiren, um andere Resultate zu gewinnen.[18])

Es wäre sehr zu wünschen, daß der Herr Recensent über die Rechte der Kirche, welche keines Beweises bedürfen sollen, sich etwas deutlicher ausgesprochen hätte, denn mit der bloßen Behauptung, daß sie das Recht auf Zucht und Ordnung habe, ist die Sache noch nicht abgethan. Die sogenannte Kirche besteht aus einzelnen Menschen, deren jeder für sich das natürliche Recht hat zu verlangen, daß er in seinem Glauben, den er für den richtigsten erkannt hat, nicht gestöhrt werde. Diese ein=

---

18) Will man noch einen andern Vertheidiger der Kirchenzucht hören, so lese man in demselben Stück der Annalen hinten in den theologischen Nachrichten von pag. 108—114. Ich denke, dieser Verfasser widerlegt sich selbst.

zelne Menschen haben, aber nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats, das Recht, sich dahin zu vereinigen, daß sie öffentlich diesen Glauben bekennen und solche Uebungen vornehmen, welche diesem Glauben entsprechen. Sobald der Staat dies genehmiget hat, so hat auch die auf diese Art gebildete Gemeinde das Recht erlangt, gegen alles, was diesem freien und öffentlichen Glaubensbekenntniß ein Hinderniß in den Weg legt, Schutz begehren zu können. Es scheint also hieraus noch nicht zu folgen, daß die Gemeinde oder die Kirche selbst das Strafamt üben dürfe.

Daß die Gemeinde die Verpflichtung habe, auf Zucht und Ordnung zu halten, dies ist so klar wie der Tag, denn dies liegt nicht nur in der wesentlichen Beschaffenheit einer christlichen Gemeinde, sondern auch jede andre Gemeinde muß darauf halten, weil sie sich sonst unfehlbar auflösen würde. Was aber das Recht auf Zucht und Ordnung betrift, so scheint es mir doch nicht einerlei zu seyn, ob sie das Recht hat darauf zu sehen und dafür zu sorgen, daß nichts gegen Zucht und Ordnung vorfalle, und wenn dies geschehen, oder auch nur zu befürchten ist, daß es geschehen möchte,

dafür zu sorgen, daß Zucht und Ordnung wieder hergestellt oder erhalten werde: oder ob sie das Recht hat, aus eignem Ansehen, ohne weitere Verantwortlichkeit gegen die Verletzer der Zucht und Ordnung zu verfahren.

Man sage hier nicht, daß doch eine kirchliche Gemeinde unmöglich geringere Rechte haben könne als jede andere Gesellschaft, welche sich für irgend einen andern Zweck gebildet hat. Jeder andern Gesellschaft sey es unverwehrt, diejenigen Mitglieder, welche sich aus Mangel an Theilnahme, oder durch anstößige Aeußerungen und Handlungen mißfällig machten, aus sich zu entfernen, oder auch wohl vorher, ehe dies geschehe, durch gewisse Strafen den Versuch zu ihrer Sinnesänderung zu machen. Hier findet ein sehr bedeutender Unterschied Statt, und diesen scheinen auch die Reformatoren nicht fest ins Auge gefaßt zu haben, als sie dem bischöflichen Amte das Recht des geistlichen Bannes, jedoch ohne weltliche Macht zugestanden. Außer dem Staats- und kirchlichen Verein giebt es keinen Verein, keine Gesellschaft, deren Mitglied nothwendig jeder Einwohner eines Landes seyn muß, wenn er

nicht auf seinen guten Ruf als Mensch und auf das Recht der Duldung im Staate Verzicht leisten will. Wenn irgend eine andre Gesellschaft ein Mitglied straft oder von sich ausstößt, so wirft dies freilich einen Schatten auf sein Leben; aber dieses Mitglied — dem übrigens immer unbenommen bleibt, das Verfahren der Gesellschaft, wenn es im sonstigen bürgerlichen Leben nachtheilige Folgen hat, der genauern Untersuchung des Staats zu unterwerfen, und sich gegen den Ausspruch der Gesellschaft zu vertheidigen — bleibt doch deshalb immer noch Mitglied der Hauptvereine, und geht weder seiner bürgerlichen noch kirchlichen Rechte im Allgemeinen verlustig. Wenn hingegen die kirchliche Gemeinde ein Mitglied ausstößt, welches nach der Lehre der Reformatoren nur bei offenbaren halsstarrigen Sündern, bei Gottlosen, deren gottlos Wesen offenbar ist, geschehen darf: so kündigt sie dadurch öffentlich an, daß sie dieses bisherige Mitglied als einen Menschen ohne religiösen Glauben, ohne religiöse Grundsätze, kurz, als einen höchst verdorbenen Menschen kennen gelernt habe. Sie brandmarkt ihn folglich auf eine so verhaßte Weise, daß er alles Vertrauen seiner Mitbürger verlieren muß,

und daß er, wenn ihn gleich der Staat nicht von sich ausstößt — was jedoch bei der Gefährlichkeit eines so ganz verwilderten Menschen nothwendig geschehen sollte — doch als moralisch todt zu betrachten ist.

Wollte man auch dagegen einwenden, daß es mit dieser Excommunikation keinesweges so ernstlich gemeint sey, sondern daß man damit nur erklären wolle, daß, weil N. N. unzweideutig bewiesen habe, daß ihm nichts an der Kirchengemeinschaft gelegen sey, die Kirche sich genöthiget sehe, auch auszusprechen, daß sie ihn nicht mehr als ihr Mitglied betrachten könne, so gewinnt die Sache dadurch keinesweges eine leidlichere Gestalt.

Welches sind denn eigentlich die unzweideutigen Beweise, daß einem an der Kirchengemeinschaft nichts mehr gelegen ist? Ich werde mich niemals zum Vertheidiger derer aufwerfen, welche sich vom Kirchenbesuch und vom Genuß des heiligen Abendmals zurückziehn; denn der Christ, der die Kirche nicht zu bedürfen glaubt, befindet sich immer in einem sehr bedenklichen Zustande, und wem die Vereinigung mit Christo und der Gebrauch der von ihm verordneten Gnadenmittel nicht am Herzen

liegt, der befindet sich gewiß auf einem Abwege, der ihn ins Verderben führen kann. Aber für unzweideutige Beweise, daß einem solchen Menschen an der Kirchengemeinschaft nichts gelegen ist, kann ich die Versäumung der Kirche und des Abendmals noch nicht halten.

Es ist nicht nur möglich, sondern es ist auch oft wirklich der Fall, daß solche Menschen, welche sich von der Gemeinschaft mit der Kirche losgesagt zu haben scheinen, doch ein sonst vorwurfsfreies Leben und einen Wandel führen, der mit den moralischen Grundsätzen der Kirchengemeinschaft nicht schlimmer im Widerspruch steht, als der Wandel so vieler, welche in Hinsicht ihres Kirchenbesuchs keinen Tadel verdienen.

Es ist nicht nur möglich, sondern es ist auch oft wirklich der Fall, daß irrige Ansichten, oder besondere Umstände und Verhältnisse nur auf eine Zeitlang einzelne Menschen von der öffentlichen Bethätigung ihrer Anhänglichkeit an die Kirchengemeinschaft abhalten, daß aber, wenn diese Ansichten, oder Umstände und Verhältnisse sich ändern, sie wieder zurückkehren und sich der Kirchengemeinschaft sehr würdig beweisen.

Es ist nicht nur möglich, sondern es ist auch oft wirklich der Fall, daß manche Mitglieder auf ihre kirchliche Gemeinschaft mehr halten, als sie den Schein von sich geben und daß, wenn derselben auf irgend eine Weise Wehe geschehen sollte, ihre vermeinte Gleichgültigkeit gegen dieselbe, als ein falscher Verdacht sich darthun würde.

Nach diesen Erfahrungen kann ich mich wenigstens davon nicht überzeugen, daß die Versäumung der Kirche und der Nichtgenuß des heiligen Abendmals unzweideutige Beweise davon wären, daß einem Mitgliede an der Kirchengemeinschaft nichts mehr gelegen sei. Es sind Verirrungen, welche in Gedankenlosigkeit, in mangelhafter Erkenntniß, in Vorurtheilen, in irrigen Meinungen — einem Erzeugniß verworrener und ungeprüfter Lectüre, oder einer verwerflichen Nachahmungssucht, oder einer eben so lächerlichen als verächtlichen, doch auch zum Glück vergänglichen Mode — ihren Grund haben.

Als unzweideutigen Beweis, daß man sich von der Kirchengemeinschaft getrennt habe oder sich davon trennen wolle, kann ich nur ein solches unsittliches Verhalten gelten lassen, wel-

ches nicht blos mit den sittlichen Grundsätzen der Kirchengemeinschaft in auffallendem Widerspruche steht, sondern dieselben auch recht vorsätzlich und schamlos verläugnet.

Nur derjenige, welcher den Glauben an Gott, an den Unterschied zwischen Tugend und Laster, an die Fortdauer nach dem Tode, welche Wahrheiten die Grundlage aller Sittlichkeit sind, durch seine, im Zustande der Besonnenheit wiederholt ausgesprochenen, lauten und öffentlichen Aeußerungen, für Thorheit und Aberglauben erklärt: Nur derjenige, welcher es kein Hehl hat, daß er Christum für Nichts achtet, und daß ihm alle Religionen völlig einerlei sind, daß er folglich eben so gern ein Muhamedaner, oder ein Heide als ein Christ seyn würde: Nur derjenige, der sich fortgesetzt solche Vergehungen zu Schulden kommen läßt, welche nicht mit der allgemeinen Fehlerhaftigkeit der Menschen und mit der menschlichen Schwachheit entschuldiget werden können, sondern welche entweder von unheilbarer Lasterhaftigkeit Zeugniß ablegen, oder wirkliche Verbrechen genannt werden müssen: Nur diese Menschen geben unläugbare Beweise, daß ihnen an der Kirchengemeinschaft nichts gelegen sei.

Aber deshalb ist es mir doch noch nicht so klar wie der Tag, daß die Kirche nur befugt sei das Strafamt gegen solche Menschen zu üben, weil nemlich diese Strafe der Kirche nicht blos bei der Trennung von der Kirche stehen bleibt, sondern nothwendig Folgen hat, die auf die anderweitigen Verhältnisse des Bestraften, als Bürger des Staats und als Familienvater einen höchst nachtheiligen Einfluß haben. Es scheint mir vielmehr, daß sich das Recht der Kirche auf Zucht und Ordnung nur so weit erstrecken dürfe, daß sie entweder nicht ermüde Gelegenheiten aufzusuchen und zu benutzen und weislich die dienlichsten Mittel zur Besserung solcher Menschen anzuwenden, oder daß sie, wenn sie vergeblich für diesen Zweck das möglichste gethan hat, dafür sorge, daß sie aus ihrer Kirchengemeinschaft entfernt werden. Es bedarf warlich keiner Sophistereien, um sich zu überzeugen, daß den einzelnen, protestantischen, kirchlichen Gemeinden unmöglich ein Strafamt eingeräumt werden könne, denn dies hieße doch in der That dem Kläger und Richter in einer Person und, wie die Erfahrung auch gewiß öfters beweisen würde, der Partheilichkeit, der Animosität und der

Willkühr die Entscheidung über die bürgerliche Ehre und die moralische Würdigung der Menschen anheim geben. Es bedarf ohne Zweifel der genauesten Prüfung der gegen ein Mitglied der Kirchengemeinschaft vorgebrachten Beschuldigungen, es bedarf des Zeugenverhörs, es bedarf des richterlichen Erkenntnisses über seine wirkliche Strafbarkeit, ehe die Strafe vollzogen werden kann; und dies alles kann sich doch die Kirchengemeinde selbst nicht anmaßen wollen. Und wollte sie sichs anmaßen, so müßte erst eine kirchliche Jurisdiktion, nach Maasgabe der römisch-katholischen Kirchen-Jurisdiktion zum Vorschein kommen, wovor uns Gott bewahren wolle, denn von ihr bis zur heiligen Inquisition würde der Weg nicht weit seyn, wenigstens könnte uns Niemand Bürgschaft dafür leisten, daß nicht im Laufe der Zeiten, etwas dergleichen zu Tage gefördert würde. Im Geiste des Protestantismus ist es daher gehandelt, wenn eine Kirchengemeinde glaubt, daß sie eines ihrer Mitglieder ohne Nachtheil und Gefahr nicht länger unter sich dulden könne, daß sie beim Staate Anzeige deshalb macht und auf die Veranlassung einer genauern Unter-

suchung ihrer Beschwerde gegen dasselbe anträgt.

Freilich kommen auf diesem Wege neben den Gottesgelehrten, welche bei dieser Untersuchung eine Hauptstimme haben müssen, weil doch die bürgerlichen Rechte eines Menschen hier mit in Frage gestellt werden, auch die Juristen in die Kirche, aber es wird sich doch ohne sie nicht füglich machen lassen. Da man voraussetzen muß, daß sie die Gesetze und Rechte verstehen, und da die Kirche doch nicht, sobald sie eines Juristen ansichtig wird, ausrufen darf: *hic niger est, hunc tu — caveto*, sondern da auch den Juristen der bekannte Satz zu Gute kommen muß: *quilibet præsumitur bonus, donec probetur contrarium*, so müssen wir schon von ihnen erwarten, daß sie mit Gründlichkeit verfahren und, ehe die Strafe festgesetzt wird, das für und wider *sine ira et studio* abwägen werden.

Da in unserm und in mehrern andern Staaten alles ordentlich hergeht und Keinem Unrecht geschehen darf, so ist sehr zu befürchten, daß, wenn auch die Kirche, als solche, ein Strafamt hätte, dasselbe aber — wie dies aus mancherlei Ursachen sehr leicht geschehen könnte — zum Nachtheile ihrer Mitglieder mißbrauchte,

die Juristen — welche von den Kanonisten des Mittelalters und zu Luthers Zeiten sehr zu unterscheiden sind — sich des Unterdrückten annehmen und das Urtheil der Kirche, eben nicht zur Ehre derselben reformiren würden, denn bis zu einem Rechte *de non appellando* würde doch wohl die Kirche ihr Strafamt nicht steigern wollen.

Sollte sie dieses ernstlich wollen, so muß sie entweder zugestehen, daß sie selbst davon überzeugt ist, daß die von ihr verhängte Strafe in einer leeren Form besteht, die für den Gestraften gar keinen Nachtheil zur Folge hat, wodurch aber die Strafe nicht nur aufhören würde Strafe zu seyn, sondern auch die Kirche dem Spott und der Verachtung ausgesetzt werden würde; oder sie muß den überzeugenden Beweis führen, daß sie das Recht habe, der Ehre und dem guten Rufe ihrer Mitglieder in der Art nachtheilig zu werden, daß selbige völlig gesetzlos würden, und daß selbst die oberste Staatsbehörde nicht befugt wäre, ihre Schuld oder Unschuld näher zu prüfen, und sich ihrer auf irgend eine Weise anzunehmen. Wo bliebe dann aber die Sicherheit des Einzelnen und die Ordnung des Ganzen?

Am gerathensten möchte also immer seyn,

bald den Weg des Rechts, der dem Verhältniß der protestantischen Kirche zum Staat allein angemessen ist, einzuschlagen. Es läßt sich voraussetzen, daß der Mensch, der nach der sorgfältigsten Prüfung seiner Grundsätze und seines Wandels, wenn auch nicht für ganz unschuldig, doch auch nicht für so verdorben erklärt wird, daß die Kirchengemeinde ihn von sich auszuschließen genöthiget wäre, zu hart würde seyn bestraft worden, wenn er wirklich wäre ausgeschlossen worden. Durch die rechtliche Untersuchung und Entscheidung ist also die Kirche an der Begehung eines großen Unrechts verhindert worden, welches sie, wenn sie eine wahre Kirche im Geiste Christi ist, gewiß mit Dank anerkennen muß. Und dabei bleibt ihr auch die Möglichkeit vorbehalten, auf den Verklagten, der vielleicht ein Reuiger geworden ist oder werden kann, weiterhin einzuwirken und seine gänzliche Besserung zu bewirken. Wird der Verklagte für so strafbar anerkannt, daß der Kirchengemeinde nicht zugemuthet werden kann, ihn länger als Mitglied zu dulden, so ist er gewiß auch dem Staat verfallen, und indem sich dieser die Bestrafung anheim nimmt, so bedarf es auch keiner Schär-

fung derselben durch den Ausspruch der Kirchengesellschaft, daß die Mitgliedschaft desselben aufhöre. [19])

---

19) Ueber dieses bisher Gesagte, sei es mir erlaubt, noch eine Stelle aus Böhmers Jus eccles. Protest. Lib. 1. Tit. XXXIII. §. 26. beizubringen. Er sagt: Licet ecclesiæ h. e. universitati integræ jura sua illibata et salva maneant, auctoritas tamen publica, quæ ei superadditur, facit, ut quod auxilium olim, ubi reprobata et rejecta erat, a semet ipsa petere debuit, jam a reipublicæ auxilio et subsidio petere debeat. Quocirca judicia ecclesiastica, quæ antea ex necessitate, privata coëuntium conventione et confœderatione, in ecclesiis sancita erant, jam cessant, dum ad judicia reipublicæ liber patet recursus, cui jurisdictio unice competit, quam in quibusvis causis exercet. Quæ poenæ conventionales pro necessitate ejus temporis, quo ecclesiæ reprobatæ receptæ fuere, vel plane postmodum cessare debent, vel saltim non eo modo amplius exerceri possunt, quo olim applicatæ sunt. Ecce enim, si quis se læsum dicit, si quis se immeritum condemnatum queritur, refugium habet ad rempublicam, quæ quibusvis, auxilium quærentibus, succurrit, adeoque etiam his supplicantibus deesse nequit. Jus enim puniendi et lites derimendi non ecclesiæ, sed reipublicæ proprium est, quamdiu hæc auxilia sua implorantibus non subtrahit. Id quod dum facit, prout facies primitivæ

Uebrigens ist auch dieses eine Strafe, die sich genau genommen, gar nicht durchführen ließe. Denn wenn ein Verbrecher, der von der Kirche ausgeschlossen wäre, im Gefängniß oder auf seinem Sterbelager den Zuspruch des Geistlichen und den Trost des heiligen Abendmals begehrte, so würde ihm doch die Kirche, wenn sie nicht eine dargebotene Gelegenheit zur Besserung eines Menschen absichtlich von sich weisen und den Vorwurf der Unversöhnlichkeit und Rachsucht auf sich laden wollte, beides nicht verweigern können, und beides würde ihm zu Theil werden müssen, ehe die Kirche Zeit gewonnen hätte, durch die feierliche Erklärung der Wiederaufnahme des Bestraften in die Kirche, die frühere feierliche Erklärung von dem Ausschlusse desselben aus der Kirche zu widerrufen.

---

ecclesiæ docent, jam ipsimet consulere, et necessitate ita suadente, a semet ipsa remedia quærere non prohibetur. Pertinet huc illud Gregorii quod c. 2. D. 29. traditur: Regulæ sanctorum patrum pro tempore, loco et persona et negotio, instante necessitate traditæ sunt. Quod utinam attendissent patres, sane res ecclesiasticæ tutiori starent loco.

Außer der hier ausführlich geprüften Kirchenstrafe, Exkommunication, oder der kleine Bann genannt, wüßte ich nicht, was man sonst noch für Kirchenstrafen einzuführen belieben sollte.

Daß diejenigen, die die Kirche für strafbar hält, das Recht entbehren sollen, erforderlichen Falls einen Eid schwören zu dürfen; dies ist eine sonderbare Forderung. Dem Staate allein kommt es zu, zu beurtheilen, ob und wo ein Eid nöthig ist, und ob der, der ihn schwören soll, die Fähigkeit dazu hat, oder ob ein Andrer dies besser verrichten kann. Die Einwendungen, welche die Kirche gegen die Zuläßigkeit mancher Personen vorbringen könnte, möchten wohl nicht immer untrügliche Beweise ihrer gänzlichen Verdorbenheit seyn, und würden also, ehe sie beachtet zu werden verdienten, einer genauern und sorgfältigern Prüfung unterworfen werden müssen. Ueber dieses würde sich auch der Richter, da wo es auf Zeugen ankommt, gewiß oft in großer Verlegenheit befinden, wenn der, oder die, welche allein wegen ihrer Kenntniß von der Sache zu schwören im Stande wären, nicht schwören dürften, weil die Kirche sie für ungeeignet dazu erklärte.

Oft würde die Nothwendigkeit eintreten, von dieser Erklärung der Kirche gar keinen Gebrauch machen zu können, wodurch selbige doch gradehin als unstatthaft, ungültig und unnütz behandelt würde.

Daß diejenigen, die die Kirche für strafbar hält, das Recht entbehren sollen, Taufzeugen abzugeben, dies ist eine eben so sonderbare Forderung. Die Kirche ist doch, nach ihrer Verfassung unter den Protestanten, nichts anders als die Kirchgemeinde. Entweder würde nun ein Mitglied derselben laut und feierlich für unwürdig erklärt, der Taufhandlung in einer bestimmten Kirche als Zeuge beizuwohnen und in diesem Falle würde es, als gegen eine öffentliche Beschimpfung, den Schutz des Staats aufzurufen befugt seyn, weil es sich den Richterspruch einer einzelnen Gemeinde, der seiner Ehre und seinem sittlichen Rufe nachtheilig ist, nicht ohne weiteres braucht gefallen zu lassen: oder die Kirchgemeinde käme unter sich im Stillen überein, daß *N. N.* nicht als Taufzeuge gewählt werden dürfe, so wäre es, abgesehen von der Verächtlichkeit, welche ein solches heimliches und wirkliches hinterlistiges Verfahren treffen würde, vielleicht möglich,

daß diese einzelne Kirche ihren Zweck erreichte. Sollte nun aber diese Strafe dem Bestraften nicht bekannt gemacht werden, so würde er vielleicht gar nicht auf den Gedanken kommen, daß er von niemand zum Taufzeugen gewählt würde, weil die Kirche es verboten habe, und so hörte dann auch diese Strafe auf, für den Bestraften eine wirkliche Strafe zu seyn, und sie bliebe wenigstens für ihn völlig zwecklos. Würde aber dem Bestraften auch noch so schonend bekannt gemacht, daß die Kirchgemeinde in Betref seiner Person diesen Beschluß gefaßt habe, so würde es ihm doch immer nicht bestritten werden können, gegen diesen Beschluß sich an die Behörde zu wenden, von welcher er Sicherstellung seiner Person gegen Beleidigungen und Kränkungen aller Art, und gegen alle Verurtheilung ohne vorher gehört worden zu seyn, erwarten darf.

Mit einem Worte: die Kirche kann das Strafrecht nicht eher haben und ohne Einspruch des Staats üben, bis sie aufgehört hat, protestantische Kirche zu seyn, oder bis in der protestantischen Kirche eine solche Verfassung eingeführt ist, welche sie zu einer vom Staate ganz unabhängigen Corporation macht, d. h. zu einer

Corporation, die weder dem Staate für ihr Gebahren verantwortlich ist, noch bei ihrem Gebahren die Gesetze des Staats in Betref der Sicherstellung der Unterthanen gegen Beleidigungen und Verletzungen ihrer Ehre, zu berücksichtigen braucht. Bringt man es dahin, daß aus den einzelnen protestantischen Kirchengemeinden, eine allgemeine *ecclesia*, nach Aehnlichkeit der *ecclesia romano-catholica* wird, dann läßt sich weiter über die Gewalt, welche ihr vom Staate erst abgetreten werden müßte, sprechen, dann kommen auch Kirchenstrafen an die Tagesordnung, eine förmliche Kirchenzucht wird dann gehandhabt, jeder Anblick eines Juristen erregt unwillkührlich den Ausruf: *odi profanum vulgus et arceo!* aber ich fürchte, man wird dann auf das Gemälde unserer Kirche nicht erst schwarze Farbe auftragen dürfen, es wird vielmehr ohne weiteres Zuthun ihre Leibfarbe werden. Vor der Hand aber erlaube ich mir schon noch zu glauben, daß die Kirche im protestantischen Sinne auf Lehre und Ermahnung beschränkt ist und bleibt, und daß jede Nebenordnung neben den Staat, einen Verlust an Freiheit und Sicherheit und Ordnung zur Folge

haben würde, der uns bald empfindlich würde fühlen lassen, daß wir in einen elenden Zustand gerathen wären.

Endlich könnte man wohl aber auch mit der Forderung, daß die Kirche dem Staat nicht untergeordnet seyn dürfe, sondern nebengeordnet seyn müße, noch sagen wollen: daß die kirchliche Gemeinde das Recht haben müsse, ihre Kirchengüter allein zu verwalten, und daß dem Staate kein Einfluß auf diese Verwaltung zu verstatten sei, so wie er sich auch niemals einen Eingriff in das Eigenthum der Kirchgemeinde erlauben dürfe.

Kirchengüter sind doch solche Güter, sie mögen nun in Kapitalien, oder Grundstücken, oder Nutzungsrechten bestehen, welche der Kirche, das heißt der Gemeinde gehören, welche sich zu einem gemeinschaftlichen Glauben bekennt. Ein gemeinsames Kirchengut der ganzen protestantischen Christenheit, nach Art des *magnus thesaurus ecclesiæ romano-catholicæ*, der jedoch auch nur eine versuchsweise hingeworfene päbstliche Idee ist, von der man in den frühesten Zeiten des Christenthums nichts wußte, und deren Unhaltbarkeit seit den Zeiten der Reformation und besonders in den neuesten Zeiten

wohl keinem Zweifel unterliegt, giebt es nicht und kann es nun vollends deshalb nicht geben, weil überhaupt die protestantische Kirche, als ein Gesamtverein, zwar in der Idee existiren kann, sobald die Phantasie die Farben zu ihrem Kirchengemälde aus dem Mittelalter borgt, aber in der Wirklichkeit nicht existirt.

Der Glaube der Protestanten ist ein Ganzes, aber in der Erscheinung als Kirche stellt er sich dar in lauter kleinern Gemeinden und Kirchen, welche jede einzeln für sich stehen, und nur dadurch in eine gewisse Verbindung treten, daß sie, außer ihrem unsichtbaren Oberhaupt, keiner andern menschlichen Macht die Oberaufsicht, den Schutz und die Handhabung der Ordnung anvertrauen, als dem rechtmäßigen Oberherrn des Landes, in welchem sie sich befinden. Soll also die obige Forderung einen Sinn haben, so dringt sie darauf, daß jede einzelne Kirchgemeinde das Recht haben müsse, ihr Kirchengut für sich zu verwalten, und daß der Staat nicht befugt sei, auf das Eigenthum derselben sich irgend einen Einfluß, er äußere sich nun in Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung, oder in Revision der Rechnungen anzumaßen.

Hier könnte ich nun freilich schon in voraus diejenigen, die eine solche Forderung machen, eines Mangels an Umsicht, oder einer offenbaren Undankbarkeit gegen den Staat beschuldigen, denn eines von beiden, oder beides zugleich muß es doch seyn, wenn sie übersehen, daß die Zahl derer Gemeinden gering ist, welche sich eines für ihr Bedürfniß hinlänglichen Kirchenguts rühmen können, und daß der Staat kräftig einschreiten, ja sogar auch oft mit Unterstützung zu Hülfe kommen muß, damit nur die verfallenen Gebäude — welche das einzige sind, was die Kirchgemeinde ihr Eigenthum nennen kann — nicht vollends zu Grunde gehen. Hier in Schlesien wenigstens, welche Provinz doch immer noch unter die wohlhabendsten der Preußischen Monarchie gehört, könnte ich viele Orte nahmhaft machen, welche meiner Angabe zum Beweise dienen würden. Ich könnte auch nachweisen, daß besonders in Folge der drangsalsvollsten Kriegsjahre, manche Kirche hätte geschlossen werden müssen, wenn sich nicht der Staat der bedrängten Gemeinden angenommen, und entweder durch eine außerordentliche Schenkung, oder durch einen Zuschuß aus seinen Kassen, dem Bedürfniß abgeholfen.

oder die Befriedigung desselben erleichtert hätte. Ich könnte nachweisen, daß an vielen Orten, wo die kirchliche Gemeinde im Besitz von Kirchengütern ist, selbige von Vermächtnissen herkommen, deren Stifter ausdrücklich die Oberaufsicht des Staats über die Verwaltung derselben angeordnet haben, wogegen sich also schon aus rechtlichen Gründen anitzt nichts abweichendes belieben läßt.

Aber von diesem allen will ich absehen, und es soll für eine entschiedene Sache gelten, daß die Kirche nicht nur Kirchengüter besitze, sondern sie auch in der Art besitze, daß sie in der Verwaltung derselben durch keine bestimmte Verfügung derer, welche ihr selbige zugewendet haben, gehindert werde. Dann fragt sichs blos noch: ob sie solche ohne Oberaufsicht des Staats verwalten könne? die Verwaltung ist nur denkbar entweder so, daß sich die ganze Gemeinde derselben unterzieht, oder, da dies doch unüberwindliche Schwierigkeiten haben möchte, daß sie von einem Ausschuß der Gemeinde, oder von Repräsentanten derselben, welche man das Kirchen-Collegium oder Kirchen-Presbyterium nennen könnte, und an deren Spitze der Orts-Geistliche stehen würde,

übernommen werde. Die ordentliche Verwaltung des Kirchenguts setzt nun aber theils diejenigen Einsichten voraus, welche dazu erforderlich sind, theils den guten Willen, bei dieser Verwaltung sich lediglich durch die besten Einsichten leiten zu lassen, und weder etwas zu verstatten, noch zu thun, wodurch das Kirchengut verringert und die kirchliche Gemeinde in Nachtheil versetzt werde.

Diese Einsicht, welche die Verwaltung des Kirchenguts erfordert, läßt sich aber nach meiner Erfahrung nicht überall voraussetzen, und eben so wenig als jeder Kapitalist weiß, was zur Sicherstellung eines Kapitals gehört und worauf es ankommt, um einen Verlust zu verhüten, eben so wenig wissen alle Kirchen-Kollegien, die Geistlichen mit eingeschlossen, worauf sie hier zu achten und mit welcher Vorsicht sie zu handeln haben. Und wenn nun den Kirchen-Kollegien sehr oft diese Einsicht fehlt, wer soll sie ergänzen? zur ganzen Gemeinde können sie ihre Zuflucht nicht nehmen, theils weil sie dies in zu viele Weitläuftigkeiten verwickeln, theils weil dies auch wenig fruchten würde, da man doch vernünftiger Weise annehmen muß, daß zu den Repräsentanten der Gemeinde die Ver-

ständigsten aus derselben sind ausgewählt worden. Und sollte der Justitiarius des Orts mit seinem Rath zugezogen werden, so würde ja schon wieder eine fremde Behörde in die Verwaltung gemengt, welche doch lediglich der Gemeinde überlassen bleiben soll, abgesehen davon, daß auch gegen die Einsicht mancher Justitiarien und namentlich gegen ihre Theilnahme an kirchlichen Angelegenheiten manche sehr gerechte Bedenken statt finden.

Und wenn nun wirklich bei der Verwaltung des Kirchenguts Fehlgriffe gethan werden, oder wenn durch Nachläßigkeit und Saumseligkeit in der Verwaltung die Gefahr des Verlusts eintritt, wer soll nun hier einschreiten und Abhülfe gewähren? Ja noch mehr, wenn bei der Verwaltung Ungerechtigkeiten und offenbare Unterschleife zum Vorschein kommen, wer soll richten und für den Schadenersatz sorgen? soll dies alles der Kenntnißnahme des Staats entzogen werden, und soll die ganze Gemeinde für die Schuld ihrer Repräsentanten büßen? und wenn sie wirklich büßen muß, wird sie überall vermögend genug seyn, das verlohrne oder verringerte Kirchengut in der Art zu ersetzen, daß

es nun noch zur Befriedigung des Bedarfs hinreicht?

Oder soll vielleicht ein geistliches Obergericht constituirt werden, welches im allgemeinen, oder doch wenigstens in einer ganzen Provinz die Verwaltung beaufsichtige, die dabei mit Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit begangenen Fehler bestrafe und dem angerichteten Schaden abzuhelfen bemüht sei?

Ich muß hier ein aufrichtiges Bekenntniß ablegen, welches mich freilich der Gefahr aussetzt, verkannt und angefeindet zu werden, welches aber doch das Resultat sehr häufig gesammelter Erfahrungen ist. Mit aller Achtung von dem Stande der Geistlichen gesprochen, zu welchem ich selbst gehöre und dessen hohen Werth und Verdienstlichkeit nur ein Thor bestreiten kann, so ist doch so viel gewiß, daß dieser Stand in seiner Würde und Treflichkeit nur da erscheint, wo er sein Amt in Beziehung auf die höchsten Angelegenheiten der Menschheit verwaltet. In der Regel aber zeigt sich's, daß die Herren Geistlichen nicht dazu geeignet sind, diejenigen Geschäfte mit Glück zu betreiben, wo es auf die Kenntniß und genaueste Wahrnehmung der Bestimmungen der bürgerlichen Ge-

setzgebung ankommt. Von dem Cassen- und Rechnungswesen verstehen sie in der Regel sehr wenig, es scheint auch Vielen weit unter ihrer Sphäre zu liegen. Sie pflegen es mit dem ganzen so genannten Formenwesen als etwas kleinliches, unnützes und schikanirendes zu verwerfen. Sie wollen blos nach ihrem Gutbefinden verfahren und vergessen dabei, daß der Staat ihrer höchst einseitigen Ansicht wegen, nicht geneigt seyn kann, von den bewährten Formen einer, auf die Sicherheit und die Ordnung des Ganzen, sehr weislich berechneten Gesetzgebung, abzuweichen.

Ein geistliches Obergericht, aus lauter Geistlichen bestehend, wird das Innere des Kirchenwesens gewiß recht wohl berathen, oder *quoad spiritualia* mit Weisheit und Vorsicht zu Werke gehen; *quoad temporalia* aber wird es, wenn es nicht vorher der frühern Meinungen sich entschlägt und sorgfältig diejenigen Gesetze und Bestimmungen sich bekannt macht, worauf es hier durchaus ankommt, nichts klüger verfahren, als das einzelne Kirchen-Kollegium und mit seiner Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts, Schiffbruch leiden.

Müssen nun aber die Bestimmungen der

bürgerlichen Gesetzgebung durchaus wahrgenommen werden, wenn die Verwaltung regelmäßig und ordentlich geschehen soll, so läßt sich auch der Staat von der Verwaltung nicht ausschließen, indem sein indirecter Einfluß und sein höchstes Richteramt überall unverkennbar hervortritt.

Sollte ein geistliches Obergericht die bei der Verwaltung des Kirchenguts mit Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit begangenen Fehler bestrafen, und dem dadurch angerichteten Schaden abzuhelfen bemüht seyn, so könnte dies nur geschehen, wenn dieses Obergericht das Recht hätte, über die Freiheit und das Vermögen der Schuldigen, ohne daß sich der Staat darum bekümmern dürfe, zu entscheiden. Es würde sich auch zeigen, daß dieses Obergericht sich entweder in dem Besitz eines allgemeinen Kirchenschatzes befinden müsse, um nöthigen Falls für die verunglückten Kirchen daraus schöpfen zu können, oder daß ihm das Recht nicht bestritten werden dürfe, Kirchensteuern auszuschreiben, oder Unterstützungsbeiträge nach Maasgabe des Bedarfs einzufordern. Dadurch hätten wir nun aber, wenn dieses geistliche Obergericht nicht so, wie es anitzt

wirklich und sehr vortheilhaft der Fall ist, als ein Theil der verwaltenden Staatsbehörde, sondern wenn es ganz abgesondert vom Staate und ohne Kenntnißnahme desselben sein Amt führte, einen wirklichen Staat im Staate, der, wenn er dem gemeinsamen Oberhaupte des Volks nicht verantwortlich und zu einer eigenthümlichen Gesetzgebung berechtiget wäre, sich neben dasselbe auf den Thron setzte, und über Vermögen und Freiheit der Unterthanen nach seiner besondern Ansicht und wirklich gesetzlosen Willkühr disponirte.

Ich kann nicht begreifen, wie bei der Verwaltung des Kirchenguts, wo es auf die Thätigkeit, die Treue und die Rechtlichkeit der Verwalter, auf die Willigkeit und Theilnahme der Verpflichteten, auf die Ehrlichkeit und Ordnungsliebe der Schuldner, auf die Beachtung der Vorschriften in Betreff des Hypothekenwesens, der Servitute, des Confurses u. s. w. und auch auf die Wahrnehmung polizeylicher Bestimmungen ankommt: ich kann nicht begreifen, wie bei der Benutzung des Kirchenguts zur Unterhaltung der kirchlichen Anstalten, wo mit der größten Genauigkeit, Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, wo überall individuelle

Ansprüche zu berücksichtigen sind, wo Menschen mitwirken müssen, die bei ihren dießfälligen Leistungen nicht als Mitglieder des kirchlichen Verbandes betrachtet werden können: ich kann nicht begreifen, wie hierin die Oberaufsicht und Leitung des Staats jemals für entbehrlich angesehen werden, und wie die Kirche dahin gerathen könne, sich dieser Oberaufsicht und Leitung entziehen und eigenwillig als eine nebengeordnete Behörde verfahren zu wollen. Wer etwas ganz unmögliches verlangt, der verräth doch wahrlich zu unverkennbar, daß es ihm entweder an richtiger Uebersicht des Ganzen fehlt, oder daß er sich zu seinen Forderungen blos durch Leidenschaften bestimmen läßt, mit denen freilich ein folgerechtes Denken nicht vereinbar ist.

Wenn man mir nun aber auch zugeben sollte, daß die Verwaltung des Kirchenguts nicht füglich ohne Mitwirkung des Staats geschehen könne, so wird man doch fest darauf bestehen wollen, daß sich der Staat niemals Eingriffe in das Vermögen der Kirchen erlauben dürfe, oder daß das Eigenthum der Kirchen immer unangetastet bleiben müsse. Dieses als ein unter allen Umständen gelten sollendes Prin-

zip aufgestellt, möchte doch wohl nicht über jeden Zweifel erhoben seyn. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die Glaubensgemeinde, welche mit zu dem Gesammtverein, der den Staat bildet, gehört, aber als Glaubensgemeinde eine besondere Corporation ist, mehrere Rechte besitzen solle, als jede andere Corporation wirklich besitzt und vertheidigt. Das ist entschieden richtig, daß die Sicherheit des Eigenthums dem Staate überall heilig seyn muß, denn die Sicherstellung des Eigenthums ist wohl überhaupt als das wichtigste Motiv zur Vereinigung der Menschen in Staaten anzunehmen, und das Zutrauen zum Staat, die Anhänglichkeit an ihn, die Liebe zu ihm gründet sich zunächst auf den Schutz, den er dem Eigenthum jedes Einzelnen gewährt, und auf die Sicherheit, mit welcher jeder in demselben das Seinige besitzen und genießen kann. Aber, es können doch wohl Umstände eintreten, welche die Beschlagnahme entbehrlicher Güter der Corporationen nicht nur zulässig, sondern sogar nothwendig machen. Wenn der Staat von solchen Drangsalen heimgesucht wird, daß seine mögliche Rettung nur durch große Opfer der Staatsbürger zu b wirken ist, soll da der

Staat und mit ihm jede Corporation in demselben lieber zu Grunde gehen, als daß letztere einen Eingriff in ihr Eigenthum erlaubt finden sollten? ist wohl ein Eigensinn, wenn er auch sonst Keinem, als nur dem Eigensinnigen selbst schadet zu vertheidigen? Jedermann muß ihn höchst tadelnswerth finden. Was soll man aber erst zu einem Eigensinn sagen, der mit dem Unglücke des Eigensinnigen auch noch das Unglück eines ganzen Staats zur Folge haben würde? Und was thut denn auch der Staat so verwerfliches, wenn er im dringenden Nothfall einen überflüssigen Theil des Kirchengutes in Beschlag nimmt? Das was die Kirchen zur Erhaltung des Kirchensystems bedürfen, wird ihnen in einem Staate, wo Gerechtigkeit wohnt, nicht entzogen, nur das, was sie wenigstens in diesem Augenblicke nicht brauchen, wird zum Besten des Ganzen, also auch zu ihrem eigenen Besten eingezogen. Der Staat wird es nie verleugnen, daß er für das an sich genommene Gut der Schuldner der Kirche ist, er wird sich auch zur Rückgabe verpflichtet erachten, sobald seine eigne Noth behoben ist, oder sobald die Kirche in solche Verhältnisse kommt, daß sie das Darlehn an den Staat zu ihrem eigenen Fort-

bestehen nicht länger entbehren kann. Mindestens wird der Staat, so lange er sich im Besitz des eingezogenen Kirchenguts befindet, die Vertretung der Kirche nicht verweigern, sobald selbige dadurch, daß sie eine Gläubigerin des Staats geworden ist, in Verlegenheit hinsichtlich ihrer schuldigen Leistungen geräth.

Da die außerordentlichen Eingriffe des Staats in das Eigenthum des Einzelnen und ganzer Corporationen immer nur dann zu rechtfertigen sind, wenn der Staat selbst in einen solchen Nothstand sich versetzt sieht, daß er auf einem andern Wege sich nicht zu retten vermag, so möchte ich wohl wissen, wie in einem solchen Nothstande des Staats die Kirche die Verweigerung ihres entbehrlichen Vermögens zu entschuldigen vermöchte? ich muß vielmehr gradehin behaupten, daß die Kirche, wenn die Liebe zum Staate nicht in ihr untergegangen ist, wenn sie nicht laut erklären will, daß ihr der Besitz eines entbehrlichen Eigenthums mehr werth ist, als das allgemeine Wohl und die Rettung des Ganzen, wodurch sie aber die Grundsätze des Christenthums schnöde verläugnen und auf das Recht der Duldung im Staate Verzicht leisten würde, in dem Nothstande des

Staats nicht warten muß bis sie um Hülfe angesprochen wird, sondern mit dem Anerbieten ihrer entbehrlichen Güter dem Staate entgegen zu kommen und mit dem Unentbehrlichen sich zu begnügen verpflichtet ist.

Das Resultat meiner, dem Publikum hier zur weitern Prüfung vorliegenden Untersuchungen, denen man doch wenigstens das Verdienst nicht absprechen wird, daß sie nicht Meinung gegen Meinung vertauscht, sondern sich überall mit der Prüfung der Zuläßigkeit, Ausführbarkeit und Nützlichkeit neuer und auffallender Behauptungen beschäftiget haben, ist nun mit wenigen Worten folgendes:

Nur der gemeinschaftliche Glaube verbindet als ein unsichtbares Band die protestantischen Christen in allen Ländern unter einander, aber nur uneigentlich ist auf sie der Name einer protestantischen Kirche anwendbar, denn eine sichtbare allgemeine protestantische Kirche giebt es nicht und kann es nicht geben, weil sie ohne ein Oberhaupt nicht bestehen könnte, und doch mit der Reformation alles was ein kirchliches Oberhaupt, oder eine geistlich-weltliche Herrschaft heißen mag — als widersprechend der göttlichen Ordnung — verworfen worden ist. Die

einzelnen protestantischen Kirchen=Gemeinden bekennen sich ungestört zu ihrem Glauben, und nehmen ihre religiösen Uebungen in Gemäßheit ihres Bekenntnisses ungehindert vor, aber sie stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich in allem, was nicht ihren Glauben und die Freiheit ihrer vom Staat genehmigten Religionsübung betrifft, den Anweisungen desselben unterwerfen. Daß willkührliche Anordnungen im Betref des Gottesdienstes von einzelnen Geistlichen und Gemeinden nicht vorgenommen werden dürfen, darüber wacht der Staat, um Unordnung und Stöhrung der Eintracht zu verhüten. Bei der Wahl der Geistlichen kommt es auf wohl gegründete Rechte und hergebrachte Gewohnheiten an, aber der Staat beaufsichtiget die Wahl und entscheidet über die Zuläßigkeit des Gewählten. Entscheiden in kirchlichen Angelegenheiten darf der einzelne Geistliche und die einzelne Gemeinde ohne Wissen und Genehmigung des Staats nichts, weil letzterer wegen seiner Landeshoheitsrechte dafür zu sorgen hat, daß die Anmaßungen Einzelner nicht in Bedrückungen der Menge ausarten. Ein Strafrecht zu üben kommt der

Kirche nicht zu, weil ihr Gebiet nur geistig ist, und nicht in das weltliche Regiment abschweifen darf. Wo sie Bestrafung für nöthig erachtet, kann sie nur vom Staate die weitere Untersuchung und Festsetzung erbitten. Das Eigenthum der Kirchen muß dem Staate heilig seyn, aber er kann bei der Verwaltung desselben nicht ausgeschlossen werden und die Aufsicht desselben über die Verwaltung des Kirchenguts ist der Kirche wohlthätig. Wenn die Rettung des Staats einen Anspruch an den Ueberfluß der Kirchen nothwendig macht, so sind letztere als Theile des Ganzen und von ihren Religions-Grundsätzen genöthiget, diesen Anspruch anzuerkennen, und willig jedes mögliche Opfer zu bringen.

Ich habe der protestantischen Kirche nur das Recht einer vollkommenen Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Recht der ungestörten Feier ihres Gottesdienstes in Gemäßheit ihres Glaubensbekenntnisses, aber nicht das Recht auf Uebung einer weltlichen Macht einräumen, also auch nicht zugestehen können, daß die Kirche eine Behörde sey, die sich neben den Staat stellen, und einen Theil seines Regi-

ments sich anmaßen dürfe. Kann man mich widerlegen, das heißt, kann man beweisen

1) daß, wenn auch eine allgemeine protestantische Kirche heute noch nicht existirt, selbige doch nothwendig ins Daseyn gerufen werden sollte;

2) daß dies möglich ist, ohne daß sie eines Oberhauptes bedarf und ohne daß die Protestanten dadurch in ihrer durch die Reformation erlangten Freiheit von allem Priesterjoche und der Zwangsherrschaft menschlicher Satzungen gestört werden würden;

3) daß der Staat von einer solchen Kirche keinen Eingriff in diejenigen Rechte erleiden würde, welche ihm nach den unverwerflichsten Aussprüchen der Vernunft und der heiligen Schrift gebühren;

4) daß die protestantischen Bewohner des Staats sich dabei zufriedner, ruhiger, glücklicher fühlen würden, als es bei der jetzigen Verfassung möglich ist,

so widerlege man mich, ich werde mich gern belehren lassen; aber freilich behalte ich mir vor, willkührliche Behauptungen und ein leeres Raisonnement, dessen Ungründlichkeit sogleich offenkundig wird, wenn man den Gebrauch des-

selben fürs wirkliche Leben näher beleuchtet, weder für eine Widerlegung, noch für eine Belehrung halten zu dürfen. Für jetzt glaube ich noch an Luthers Ausspruch festhalten zu müssen:

Ein jeder lern sein Lection
Dann wird es wohl im Hause stohn!

---

## Verbesserungen:

Seite 11 Zeile 10 st. Geistliche l. Geistige.
— 28 — 13 st. führt l. fährt.

---

Gedruckt in der neuen Günterschen Buchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gaupp, Jakob

Ueber das Verhältniß der protestantischen Kirche zum Staat Mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung in der Preuß. Monarchie

Glogau 1820

J.can.p. 410 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545099-4